

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/2576	Verkehr	VM	14.	17/4713	Gesundheitswesen	SM
2.	17/4596	Kommunale Angelegenheiten	IM	15.	17/4716	Verkehr	VM
3.	17/4598	Aufnahme/Eingliederung von Flüchtlingen	JuM	16.	17/4724	Tierschutz	MLR
4.	17/4599	Ausbildungsförderung	MWK	17.	17/4781	Gesundheitswesen	SM
5.	17/4626	Gesundheitswesen	SM	18.	17/4802	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
6.	17/4633	Kindergartenwesen	KM	19.	17/4803	Abfallentsorgung	UM
7.	17/4639	Jugendschutz	SM	20.	17/4812	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	MLW
8.	17/4640	Landwirtschaft	MLR	21.	17/4814	Bausachen	IM
9.	17/4641	Gesundheitswesen	SM	22.	17/4819	Kommunale Angelegenheiten	IM
10.	17/4647	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	23.	17/4820	Pflegewesen	SM
11.	17/4666	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	24.	17/4841	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM
12.	17/4700	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	25.	17/4846	Tourismus	WM
13.	17/4702	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM				

1. Petition 17/2576 betr. Überfüllte Züge, Öffentlicher Personennahverkehr

Der Petent beklagt in verschiedenen Fällen volle Züge.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Land Baden-Württemberg ist als Aufgabenträger für den schienengebundenen Nahverkehr (SPNV) für die Bestellung des Regionalverkehrs zuständig. Hierzu gehört die Vorgabe von geeigneten Kapazitäten.

Dass es zu bestimmten Stoßzeiten zu einem erhöhten Fahrgastaufkommen in den Zügen kommen kann, ist nie ganz auszuschließen. Die „Bestellungen“ des Landes, d. h. die Vorgaben an Kapazitäten und Taktung, richten sich an der durchschnittlichen Maximalbelegung der Züge über das Jahr aus. Diese werden auf Basis automatischer Fahrgastzählungen regelmäßig überprüft und bei Bedarf korrigiert. Die Zahlen des vom Petenten angesprochenen Zeitraums, die für die Strecke vorliegen, zeigen jedoch nur für einzelne Fahrnummern eine Belegung aller Sitzplätze, die über Einzelfälle (= an einzelnen Tagen) hinausgeht. Für diese Fahrten wird in der Zukunft eine Kapazitätserhöhung angestrebt. Das Land kontrolliert die Erfüllung der Kapazitätsvorgaben systematisch. Werden Kapazitäten nicht den Vorgaben entsprechend erbracht, fallen Strafzahlungen an. Nicht in jedem Zug sind Sicherheits-/Ordnungskräfte vorzuhalten.

Aktuell herrscht im gesamten Netz von DB Regio in Baden-Württemberg ein akuter Fahrzeugmangel. Durch fehlende Ersatzteile, verzögerte Fahrzeugrevisionen und Personalmangel in den Werkstätten steht derzeit eine Rekordzahl an Fahrzeugen nicht zur Verfügung. Dies betrifft auch die vom Petenten genutzte Strecke. Die Probleme führen zu Abweichungen der bestellten Kapazitäten auf fast allen vom Verkehrsunternehmen betriebenen Strecken im Land. Minderkapazitäten wie diese sind nicht mit dem Land abgestimmt. Die Problematik wird auf höchster Ebene zwischen dem Verkehrsministerium und dem Verkehrsunternehmen besprochen.

Mit Stand Februar 2026 zeigen diese Maßnahmen Wirkung. Die Fahrzeugsituation bei DB Regio hat sich im Vergleich zu Februar 2024 entspannt. Der Fahrzeugmangel konnte reduziert werden, somit sind auch die Ausfallquoten gesunken.

Das Monitoring der Lage und der konstruktive Austausch mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen findet auf Arbeitsebene weiterhin statt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

2. Petition 17/4596 betr. Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), Beschwerde über die Gemeindeverwaltung**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent macht geltend, dass ihm durch eine Gemeinde eine Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) mit der Begründung verweigert worden sei, dass er kein berechtigtes Interesse nach dem Gräbergesetz (GräbG) vorgebracht habe. Der Petent ist der Auffassung, bei den begehrten Unterlagen handele es sich um Archivgut im Sinne des Landesarchivgesetzes (LArchG), weshalb ein berechtigtes Interesse nicht vorgebracht werden müsse.

II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15. März 2025 beantragte der Petent bei der Gemeinde die Erteilung einer Auskunft über den Zustand eines Grabes eines im Jahr 1916 Verstorbenen, bestattet auf dem Friedhof in der Gemeinde. Weiterhin beantragte er Auskunft darüber, ob die Grabstätte im Gräberverzeichnis für öffentlich gepflegte Gräber gemäß § 5 Absatz 1 GräbG eingetragen und dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V. entsprechend § 1 Absatz 5 Nummer 2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) angezeigt worden ist. Auf diese Anfrage teilte die Gemeinde dem Petenten am 8. April 2025 mit, dass die Auskunft aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden könne. Ergänzend wurde er gebeten, ein berechtigtes Interesse nachzuweisen, weshalb er diese Auskunft benötige. Hierauf antwortete der Petent mit Schreiben vom 9. April 2025 und bat um Nennung der Rechtsgrundlage, aus der sich das Erfordernis des Vorliegens eines berechtigten Interesses ergebe. Daraufhin teilte die Gemeinde dem Petenten mit Schreiben vom 11. April 2025 mit, dass eine Auskunft aus den bereits genannten Gründen nicht möglich sei. Mit Schreiben vom 15. April 2025 legte der Petent beim zuständigen Landratsamt eine Rechts- und Fachaufsichtsbeschwerde gegen die Gemeinde ein. In dieser trug der Petent vor, ihm stehe ein Anspruch auf Auskunft nach LIFG zu, ob die fragliche Grabstätte dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e. V. angezeigt worden sei. Nach Prüfung der Rechts- und Fachaufsichtsbeschwerde durch das zuständige Landratsamt wurde diese am 8. Mai 2025 als unberechtigt zurückgewiesen. Der Petent habe kein berechtigtes Interesse für einen Auskunftsanspruch nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 GräbG nachgewiesen. Das LIFG sei aufgrund der abschließenden Regelung des § 5 Absatz 2 GräbG nicht anwendbar. Mit Bescheid vom 14. Mai 2025 lehnte die Gemeinde das Auskunftsersuchen aus denselben Gründen schließlich auch noch förmlich ab. Am 17. Mai 2025 hat der Petent gegen diese Entscheidung Widerspruch erhoben. Zur Begründung trägt er vor, dass ihm eine Auskunft nach dem LIFG zur Gräberliste der Gemeinde vom 28. Dezember 1969, 3. Ausfertigung, zustehe, da es sich bei der Gräberliste um Archivgut im Sinne des LArchG handele. Mit Widerspruchsbescheid vom 21. August 2025 wurde der Wi-

derspruch durch das zuständige Landratsamt aus den bereits im Rahmen der Rechts- und Fachaufsichtsbeschwerde angeführten Gründen zurückgewiesen. Mit Schriftsatz vom 29. August 2025 hat der Petent beim zuständigen Verwaltungsgericht hiergegen Klage erhoben.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 5 Absatz 2 GräbG ist demjenigen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, Auskunft darüber zu erteilen, ob auf einem Grundstück ein Grab nach § 1 GräbG liegt. Die Vorschrift verlangt dabei nicht nur ein berechtigtes Interesse, sondern beschränkt den Auskunftsinhalt auf die Auskunft „ob“ ein Grab auf einem Grundstück vorhanden ist.

Die Norm des § 5 Absatz 2 GräbG wurde 1965 im Zuge der Neuregelung des Gräberwesens eingeführt. Anders als das Kriegsgräbergesetz von 1952 unterstellte das GräbG von 1965 die Gräber von Opfergruppen der staatlichen Obhut, für die bis dahin lediglich eine Kostentragungspflicht des Bundes bestanden hatte. Auch diese Gräber waren jetzt von Gesetzes wegen dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Gegebenenfalls betroffene private Grundstückseigner mussten den Bestand der Gräber nunmehr als öffentliche Last dulden. Da die öffentliche Last nicht in das Grundbuch eingetragen wurde, räumte § 5 Absatz 2 GräbG Interessenten an einem Grundstück ein entsprechendes Auskunftsrecht ein.

Zwecksetzung der Regelung in § 5 Absatz 2 GräbG war es, die Rechtsposition der betroffenen Personen zu erweitern, hingegen nicht – zumal Informationsfreiheitsgesetze damals in Deutschland noch nicht existierten – weitere Auskunfts- oder Einsichtsrechte auszuschließen. Die Regelung des § 5 Absatz 2 GräbG sperrt im Hinblick auf anderweitige Auskunftsinhalte im Zusammenhang mit der Regelungsmaterie des GräbG einen Anspruch aus dem LIFG daher nicht; beide sind vielmehr nebeneinander zu prüfen.

Vgl. die Gesetzesbegründung zum Gräbergesetz zu § 5 Absatz 2, Seite 9: <https://dserver.bundestag.de/btd/04/025/0402529.pdf>, die Drucksache 18/17262 des Bayerischen Landtags, dort insbesondere die Antworten unter 1.2. und 2.2.: https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfragen/18_0017262.pdf sowie die Ausführungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg auf Seite 26, Nr. 26: https://www.lda.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/AIG_Awh.pdf.

Bei der Prüfung, woraus sich ein Auskunftsanspruch des Petenten ergeben könnte, ist zwischen den verschiedenen Begehren zu differenzieren:

- Auskunft zum baulichen Zustand des Grabes des im Jahr 1916 Verstorbenen, bestattet auf dem Friedhof in der petitionsgegenständlichen Gemeinde.
- Auskunft, ob die Grabstätte im Gräberverzeichnis für öffentlich gepflegte Gräber (§ 5 Absatz 1 GräbG) eingetragen ist.

- Auskunft, ob die Grabstätte dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. gemäß § 1 Absatz 5 Nummer 2 GräbG VwV angezeigt wurde.
- Auskunft zur Gräberliste der Gemeinde vom 28. Dezember 1969, 3. Ausfertigung

Keines der Auskunftsbegehren des Petenten richtet sich darauf, „ob“ sich auf einem Grundstück ein Grab im Sinne des § 1 GräbG befindet; schon aus diesem Grund ist die Regelung des § 5 Absatz 2 GräbG hier nicht einschlägig.

Die Auskunftserteilung richtet sich damit grundsätzlich nach den Vorschriften des LIFG. Bezüglich der Auskunft zur Gräberliste könnte sich der Anspruch auch aus dem LArchG ergeben, falls es sich bei dieser um kommunales Archivgut im Sinne des § 12 LArchG handelt. Ansprüche auf Zugang zu kommunalem Archivgut werden von § 12 Absatz 4 Satz 4 LArchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 LArchG abschließend und damit vorrangig geregelt. Im Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist das LIFG demnach verdrängt. Ob ein Anspruch auf die begehrten Auskünfte nach LIFG oder LArchG tatsächlich besteht, ob die Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen vorliegen und der Auskunftserteilung keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, ist durch die Gemeinde zu prüfen.

Die Gemeinde hat zugesichert, die Auskunftsansprüche des Petenten unter Beachtung der hier dargelegten Rechtsauffassung nochmals zu prüfen und zu bescheiden.

Mit Bescheid vom 26. Januar 2026 wurden dem Petenten auf sein Auskunftsersuchen alle gewünschten Auskünfte durch die Gemeinde U. erteilt.

Mit Schreiben vom 7. Februar 2026 hat der Petent daher gegenüber dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit für erledigt erklärt; die Gemeinde U. hat sich der Erledigungserklärung angeschlossen. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird dementsprechend eingestellt, wie das Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 9. Februar 2026 mitgeteilt hat.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

3. Petition 17/4598 betr. Errichtung einer Erstaufnahmestelle

Der Petent möchte seine Bedenken zur geplanten Erstaufnahmeeinrichtung im Gewerbepark B. zum Ausdruck bringen und bittet um parlamentarische Untersuchung des Sachverhalts.

Der Petent rügt im Einzelnen, dass der Gemeinde E. ein vom Land Baden-Württemberg nicht ausgeglichener wirtschaftlicher Nachteil entstünde, da die geplante

Erstaufnahmeeinrichtung auf dem letzten verfügbaren Grundstück des Gewerbeparks entstehe und dadurch eine weitere Gewerbe- und/oder Industrieansiedlung verhindere.

Weiterhin hält er den Standort für ungeeignet, da der Gewerbepark als Gewerbe- und Industriegebiet im Außenbereich geplant worden sei. Ein dauerhaftes Wohnen sei nur für die Forst- und Landwirtschaft zulässig. Daher stünde das Bauvorhaben mit den Planungszielen und den gesetzlichen Vorgaben in Widerspruch.

Der Petent kritisiert abschließend, dass es an dem Standort an einer ausreichenden Nahversorgung mit Lebensmitteln für die in der Einrichtung untergebrachten Personen fehle. Geschäfte, die ohne Bus oder Bahn erreichbar sind, seien nicht vorhanden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ein auszugleichender wirtschaftlicher Schaden für die Gemeinde E. kann nicht festgestellt werden. Der Gewerbepark B. wird als interkommunaler Zweckverband neben der Gemeinde E. von mehreren Gemeinden gemeinsam verwaltet. Am 10. März 2025 stimmte die Verbandsversammlung des Zweckverbands der Errichtung einer Einrichtung der Erstaufnahme im Gewerbepark mehrheitlich zu. Bei der Abstimmung enthielten sich zwei Gemeinden. Eine Gemeinde stimmte als einziges Verbandsmitglied gegen die Errichtung. Die Gemeinde E. stimmte zu. Nachdem das Land Baden-Württemberg, der Landkreis als untere Aufnahmebehörde, der Zweckverband Gewerbepark B. und die Gewerbepark B. GmbH am 30. Juni 2025 eine gemeinsame Vereinbarung zur Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung im Gewerbepark B. unterzeichnet hatten, vereinbarte das Land am 30. Juli 2025 mit dem Zweckverband ein Erbbaurecht für das zu bebauende Grundstück. Die Entscheidung über die Vermarktung der noch verfügbaren Grundstücke im Gewerbepark B. und der Abschluss von entsprechenden Nutzungsverträgen fällt in die Zuständigkeit des Zweckverbands.

Entgegen der Auffassung des Petenten ist die Errichtung einer Einrichtung der Erstaufnahme sowohl in einem Gewerbegebiet als auch in einem Industriegebiet rechtlich nicht ausgeschlossen. Auf die Regelungen in § 246 Baugesetzbuch (BauGB) wird beispielhaft hingewiesen. So kann insbesondere nach § 246 Absatz 14 BauGB bei Flüchtlingsunterkünften bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 von den Regelungen des Baugesetzbuches im erforderlichen Umfang abgewichen werden, soweit auch bei Anwendung von § 246 Absatz 8 bis 13 BauGB dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Die abschließende Feststellung der baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens bleibt dem anstehenden Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

Der Standort weist, wie vom Petenten kritisiert, keine fußläufig erreichbare Nahversorgung auf. Dies wurde in der bisherigen Planung berücksichtigt. Die Bewoh-

nerinnen und Bewohner der Erstaufnahme erhalten – unabhängig vom Standort – drei Mahlzeiten täglich in der Einrichtung. Unbeschadet dessen wurde mit dem Zweckverband und dem Landkreis vereinbart, dass bei Inbetriebnahme einer Erstaufnahmeeinrichtung im Gewerbepark B. ein Busshuttle von der Einrichtung zur LEA F. in einer Taktfrequenz eingerichtet wird, mit welcher der Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner nach einer Transportmöglichkeit nach F. entsprochen wird. Sollte darüber hinaus noch ein weitergehender Bedarf bestehen, kann wie bereits in anderen Einrichtungen der Erstaufnahme ein Kiosk eingerichtet werden, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort einkaufen können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

4. Bericht 17/4599 betr. Bundesausbildungsförderungsgesetz, Bearbeitungszeiten

Der Petent trägt Probleme bei der Bewilligung der Förderung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch die Studierendenwerke des Landes vor, mit welchem Studierende ihr Studium in Baden-Württemberg finanzieren. Die Wartezeiten entsprächen nicht den gesetzlichen Grundlagen für die Bearbeitung von solchen Leistungsanträgen. So warte man zum Beispiel beim Studierendenwerk in Freiburg acht Monate oder beim Studierendenwerk in Tübingen sieben Monate.

Das Problem läge jedoch nicht in der Verwaltung selbst, zumal die Studierendenwerke die Verantwortung nicht selbst tragen würden. Es gäbe zwei unterschiedliche Gründe, zum einen seien die Ämter personell unterfinanziert und könnten so Ausfälle von Personal nur schwer kompensieren. Weiterhin sei die Digitalisierung in den Ämtern nicht weiter fortgeschritten, sodass dies auch zu längeren Bearbeitungszeiten führe.

Er bittet um Prüfung, wie der Landtag von Baden-Württemberg im Rahmen der Haushaltsaufstellung die Personalplanung und die Fortschreibung der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen in den betroffenen Ämtern der Studentenwerke in Baden-Württemberg unter der Berücksichtigung der langen Bearbeitungszeiten von Anträgen auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vollzogen hat.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Inhalt der Petition bezieht sich ausdrücklich auf den Bereich der Studierenden und die Bearbeitung von Anträgen auf BAföG bei den Studierendenwerken. Aus diesem Grund wird nur hierzu ausgeführt. Der Bereich des Schüler-BAföG, welcher von den Ämtern für Ausbildungsförderung bei den Stadt- und

Landkreisen bearbeitet wird, wird hier deshalb nicht behandelt.

Zur finanziellen Ausstattung der Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studierendenwerken ist Folgendes auszuführen:

Die bei den acht Studierendenwerke des Landes eingerichteten Ämter für Ausbildungsförderung bearbeiten im Auftrag des Landes die Anträge der Studierenden auf BAföG-Leistungen. Dafür sind im Staatshaushaltsplan Mittel für die Erstattung der Verwaltungskosten veranschlagt, die den Studierendenwerken für die Übernahme dieser Aufgabe entstehen.

Im Rahmen der Aufstellung des Staatshaushaltsplans werden die Bedarfe der Studierendenwerke für die Erstattung der notwendigen Kosten in den BAföG-Ämtern ermittelt und angemeldet. Im Staatshaushaltsplan stellt der Landesgesetzgeber dann die erforderlichen, notwendigen Haushaltsmittel für die Kostenerstattung der Aufwendungen der BAföG-Ämter bei den Studierendenwerken zur Verfügung. Bei der Bereitstellung der Mittel sind unter anderem die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erstattet werden daher nur die notwendigen Kosten gemäß Artikel 104a Absatz 5 Grundgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Satz 3 Studierendenwerkesgesetz Baden-Württemberg, die hierfür bereitgestellten Mittel im Staatshaushaltsplan sollten diese abdecken. Aufgrund der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann jedoch grundsätzlich Personal nicht über dem regelmäßigen Bedarf vorgehalten werden, um mögliche personelle Ausfälle zu kompensieren. Für den Fall, dass nachvollziehbar höhere, zwingend notwendige Ausgaben bei den Ämtern für Ausbildungsförderung der Studierendenwerke für die Bearbeitung der BAföG-Anträge entstanden sind, als sie über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel abgedeckt werden können, steht das haushaltsrechtliche Instrument des Antrags auf überplanmäßige Ausgaben zur Verfügung. Dies wird bei entsprechendem Anlass geprüft.

Aktuell kommt es in einzelnen Ämtern für Ausbildungsförderung in Baden-Württemberg zu überdurchschnittlich langen Bearbeitungszeiten, die ihren Grund vor allem außerhalb der finanziellen Ausstattung der Ämter haben. Betroffene Ämter konnten im zurückliegenden Jahr krankheitsbedingte Ausfälle und das Ausscheiden von Mitarbeitenden aufgrund der bekanntlich schwierigen Situation am Arbeitsmarkt nicht in gleichem Maße und zeitnah kompensieren. Auch andere von den Ämtern ergriffene Maßnahmen (beispielsweise Reduzierung von Sprechzeiten, damit sich die Mitarbeitenden auf die Bearbeitung der Anträge konzentrieren können), haben bisher noch nicht zur Verkürzung der Bearbeitungszeiten geführt.

Zusätzlich ist die Bewilligung von BAföG-Leistungen in den vergangenen Jahren durch weitere gesetzliche Anforderungen immer komplexer geworden. Durch neue Aufgaben, wie zuletzt durch die Einführung der Studienstarthilfe oder das Flexibilitätssemester im Rahmen des 29. BAföG-Änderungsgesetzes vom Juli 2024,

mussten sich die Mitarbeitenden der BAföG-Ämter in neue Vorgaben einarbeiten, was zusätzlichen zeitlichen Aufwand zur Folge hatte. Die hohe Komplexität des BAföG setzt zwischenzeitlich eine umfangreiche und längere Einarbeitungszeit von neuen Mitarbeitenden voraus, was den Einsatz zeitlich befristeter Aushilfskräfte weitgehend ausschließt.

Um seitens des Wissenschaftsministeriums die Ämter für Ausbildungsförderung zu unterstützen, wurden im Jahr 2025 Verfahren und Handlungsanweisungen erarbeitet, die zur Verkürzung der Bearbeitungszeiten beitragen sollen. Die Wirkung dieser Maßnahmen auf die Bearbeitungszeit wird jedoch erst zeitversetzt bemerkbar werden.

Für den Bereich der Digitalisierung wird angemerkt:

Die Bearbeitung in den Ämtern für Ausbildungsförderung erfolgt derzeit mittels der Anwendungssoftware Bafög21, die ebenfalls in den Ländern Sachsen, Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt wird. Datenerfassung und Datenverwaltung sowie alle Berechnungen im Zusammenhang mit Gewährung der Förderung erfolgen damit EDV-gestützt.

Zur weiteren Digitalisierung der Arbeitsprozesse in den Ämtern sowie zur Anpassung der BAföG-Anwendungssoftware an die Anforderungen einer modernen Verwaltung wurden Mittel im Staatshaushaltsplan veranschlagt.

Im Dezember 2022 hat das Wissenschaftsministerium gemeinsam mit den Studierendenwerken des Landes mit den Arbeiten zur Einführung eines Dokumentenmanagementsystems begonnen, um neben den bereits vorhandenen EDV-Strukturen auch die Aktenführung in den BAföG-Ämtern zu digitalisieren. Die Arbeiten erfolgen in enger Abstimmung zwischen dem Wissenschaftsministerium und den BAföG-Ämtern. Ziel ist es darüber hinaus, vor allem Routineaufgaben, die derzeit manuell bearbeitet werden müssen, zu automatisieren, um eine Aufwandsreduzierung und Beschleunigung der Antragsbearbeitung zu erreichen. Das Wissenschaftsministerium arbeitet gemeinsam mit den Ämtern für Ausbildungsförderung intensiv an diesem Projekt, dessen Umsetzung sich über mehrere Jahre erstreckt und mit der gebotenen Priorität weiterverfolgt wird.

Zusammenfassend ist auszuführen, dass soweit das Wissenschaftsministerium auf die Dauer der Antragsbearbeitung in den Ämtern für Ausbildungsförderung Einfluss nehmen kann, nämlich durch fachaufsichtliche Betreuung und Beratung sowie durch die Einführung einer modernen, zukunftsfähigen Bearbeitungssoftware, sind die notwendigen Maßnahmen bereits eingeleitet worden und werden kontinuierlich umgesetzt sowie im Staatshaushaltsplan berücksichtigt.

Weitergehende Anpassungen zur Verbesserung der Situation wären nur durch die Änderung der Verfahrens- und Ausführungsvorschriften des BAföG möglich. Diese obliegen allein dem Bundesgesetzgeber. Eine Einflussnahme des Landes Baden-Württemberg

bzw. des zuständigen Ministeriums beschränkt sich auf Anregungen.

Der finanzielle Spielraum ist durch die Vorgaben des Staatshaushaltsplans begrenzt. Einflussnahmen des Wissenschaftsministeriums im Rahmen der Aufstellungsverfahren werden wahrgenommen, können aber nur eingeschränkt durchgesetzt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

5. Petition 17/4626 betr. Herzchirurgie im Kreis K.

Der Petent begehrt eine Prüfung, ob eine Herzchirurgie in der Trägerschaft des Kreises K. ohne fremden Betreiber durch Haushaltsmittel des Landes Baden-Württemberg gesichert werden kann.

Der Petent begründet dies damit, dass die Übernahme des pleitegegangenen Herz-Zentrum B. gescheitert sei und der Klinikverbund des Kreises K. an den Plänen für eine eigene Herzchirurgie festhalten wolle.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zunächst ist anzumerken, dass es sich beim Herz-Zentrum B. nicht um ein in den Krankenhausplan des Landes aufgenommenes Krankenhaus („Plankrankenhaus“) handelt. Vielmehr hat das Herz-Zentrum B. einen Versorgungsvertrag nach § 109 Absatz 1 SGB V mit den Landesverbänden der Krankenkassen und dem Verband der Ersatzkassen geschlossen.

Krankenhäuser werden eigenwirtschaftlich und eigenverantwortlich von den jeweiligen Krankenhausträgern geführt. Der Gesundheitsverbund Landkreis K. (GLKN) als Träger des Klinikums K. hat beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Ausweisung eines herzchirurgischen Versorgungsauftrags im Landeskrankenhausplan Baden-Württemberg beantragt. Diesem Antrag sind das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und das Regierungspräsidium F. mit der Ausweisung eines herzchirurgischen Versorgungsauftrags am Klinikum K. nachgekommen. Damit wird die herzchirurgische Versorgung des Herz-Zentrum B. durch das Klinikum K. weitergeführt und die herzchirurgische Versorgung im Landkreis K. weiterhin sichergestellt.

Nach hiesiger Auffassung ist mit der oben beschriebenen krankenhausplanerischen Ausweisung des Landes der Verbleib einer herzchirurgischen Versorgung im Landkreis K. gesichert.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich des Verbleibs einer herzchirurgischen Versorgung im Landkreis K. für erledigt erklärt. Im Üb-

rigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

6. Petition 17/4633 betr. Kindertageseinrichtungen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent verweist auf die Zunahme aggressiver Verhaltensweisen von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Neben verbalen Angriffen sei auch eine Zunahme körperlicher Angriffe von Kindern gegen das Personal in den Einrichtungen zu verzeichnen. Der Petent sieht eine Überlastungssituation des Personals in den Kindertageseinrichtung als Ursache und ersucht das Land, neben einer Untersuchung des Sachverhalts der Überlastungssituation des Personals in den Einrichtungen zu begegnen.

II. Sachverhalt

Der Petent bezieht sich in der Petition auf die aktuellen Zahlen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS). Demnach nahmen die beim KVJS gemeldeten Angriffe – nicht nur körperlicher Art – von Kindern in Kindertageseinrichtungen auf Mitarbeitende seit 2021 von 9 auf 82 Fälle im Jahr 2024 zu. Die gemeldeten Angriffe von Kindern auf andere Kinder der Einrichtung stiegen im gleichen Zeitraum von 40 auf 244 Fälle an. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 531 Fälle, darunter beispielsweise verbale Attacken, sexuelle Übergriffe von Kindern auf andere Kinder gemeldet. Im Jahr 2021 waren dies insgesamt 113 Fälle. Wie auch seitens der Presse kommuniziert kann der Anstieg der Meldungen mit der Verschärfung der Meldepflicht nach § 47 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch die Stärkung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) in Zusammenhang stehen.

Die Anzahl der Meldungen zu körperlichen Verletzungen/Angriffen auf Personal der Einrichtung ausgehend von Kindern ist in den letzten Jahren zwar kontinuierlich gestiegen, allerdings weiterhin auf eher niedrigem Niveau. In den insgesamt ca. 10 000 Kindertageseinrichtungen mit ungefähr 115 000 Beschäftigten im Land wurden im Jahr 2024 insgesamt 82 körperliche Verletzungen/Angriffe auf das Personal gemeldet. In der Gesamteinschätzung kann der KVJS anhand der vorliegenden Meldungen „häufige“ Übergriffe von Kindern auf Fachkräfte nicht bestätigen.

III. Rechtliche Würdigung

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verschärft die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII Absatz 1 in Bezug im Hinblick eine unverzügliche Meldung von Ereignissen, die das Wohl von Kindern gefährden könnten. Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugend-

stärkungsgesetz (KJSG) am 10. Juni 2021 haben sich neue Informationspflichten im Zusammenhang mit Ereignissen und Entwicklungen nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII in erlaubnispflichtigen Einrichtungen ergeben. Gemäß § 47 Absatz 3 SGB VIII haben die Jugendämter, in deren örtlichen Zuständigkeit eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung nach § 45 SGB VIII liegt oder das belegende Jugendamt und das Landesjugendamt gegenseitig die Verpflichtung, sich unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Zudem sensibilisiert die Stärkung des Kinderschutzes durch § 47 SGB VIII das Personal pädagogischer Einrichtungen bezüglich derartiger Vorfälle.

Meldepflichtig sind nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII Ereignisse und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder in der Einrichtung beeinträchtigen können. Es geht um nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen. Die Träger von Einrichtungen sind rechtlich meldepflichtig, Dritte (beispielsweise Eltern) sind meldeberechtigt. Eine Meldung kann mehrere Beeinträchtigungen umfassen.

Das Landesjugendamt (KVJS) prüft jede Meldung und berät die Träger. Dabei wird ebenfalls festgestellt, inwieweit sich eine Meldung bestätigt oder nicht. Dabei ist unterschiedlich, wie differenziert die Meldungen beim Landesjugendamt ankommen, i. d. R. wird eine Situation oder Situationen geschildert, ebenso dazu bereits ergriffene Maßnahmen oder geplante Maßnahmen. Statistisch erfasst werden diese Ereignisse und Entwicklungen in Kategorien, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter entwickelt wurden.

Durch die Meldung soll sichergestellt werden, dass (eingetretene) Beeinträchtigungen des Kindeswohls oder negativen Entwicklungen möglichst frühzeitig entgegengewirkt, sowie deren erneutes Auftreten verhindert und weitere potenzielle Gefährdungen abgewendet werden können. Meldungen von Ereignissen oder Entwicklungen nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII, aber auch Beschwerden von Dritten führen regelmäßig dazu, dass die zuständige Behörde unter Einbezug der örtlich zuständigen Jugendämter, des überörtlich tätigen Verbands und der Träger Sachverhalte erörtert und soweit möglich aufklärt. Nach dem Eingang einer Meldung wird der Träger durch das KVJS-Landesjugendamt beraten und darin unterstützt, mögliche Mängel in der Arbeit der Einrichtung oder der Organisation abzustellen. Zur Unterstützung der Umsetzung von notwendigen Maßnahmen bzw. zur Gewährleistung des Kindeswohls kann die Betriebserlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auch kann das KVJS-Landesjugendamt nachträgliche Auflagen erteilen.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport steht in der AG Frühkindliche Bildung in regelmäßigem Austausch mit den Akteuren der frühkindlichen Betreuung im Land. Bezüglich des geschilderten Sach-

verhalts einer zunehmenden Aggression von Kindern in Kindertageseinrichtungen ist das Ministerium informiert. Die aufgezeigten Fälle sind in gegenwärtig noch in Relation zu den ca. 10 000 Kindertageseinrichtungen im Land zu setzen.

Eine Überlastung des Personals in den Kindertageseinrichtungen ursächlich für das erhöhte Aufkommen aggressiven Verhaltens von Kindern zu sehen, greift zu kurz. Ursachen für aggressives und auffälliges Verhalten von Kindern sind vielfältig, beispielsweise Belastungen im Elternhaus, kindliche Verhaltensauffälligkeiten durch Beeinträchtigungen, belastende Vorerfahrungen des jeweiligen Kindes u. a.

Das Land fördert durch das Gesamtkonzept „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri) auch die sozial-emotionale Regulierung sowie die Resilienz von Kindern. Das Programm „EMIL – Emotionen regulieren lernen“ ist ein wissenschaftlich fundiertes Qualifizierungskonzept, das pädagogische Fachkräfte bei der alltagsintegrierten Förderung der sozial-emotionalen Kompetenzen, mit Schwerpunkt exekutive Funktionen und Selbstregulation, unterstützt. Die Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Konzept werden seit 2021 sowohl als Inhouse-Fortbildungen, als auch als offene Seminarveranstaltungen für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertageseinrichtungen angeboten. Seit 2021 bis August 2025 wurden 985 Kindertageseinrichtungen mit 6 500 pädagogischen Fachkräften qualifiziert.

Der „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (Veröffentlichung Juli 2025) geht als grundlegender Bildungsplan für die frühkindliche Bildung ebenfalls auf die Thematik herausfordernden Verhaltens von Kindern ein und gibt Informationen zu Resilienz. Aufgezeigt werden Möglichkeiten emotionaler Selbstregulation für Kinder, die in der Kindertageseinrichtung durch niedrigschwellige Maßnahmen im pädagogischen Alltag umgesetzt werden können. Auf der ergänzenden Wissens- und Lernplattform Orientierungsplan Plus <http://www.wlp.fjb-bw.de/> stehen weitere Informationen zu unterschiedlichen Bereichen zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

7. Petition 17/4639 betr. Jugendhilfe, Strafverfolgungsstatistik

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Prüfung, wie der Landtag von Baden-Württemberg die Entwicklung des Anstiegs der Zahl der Urteile gegen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit in die Haushaltsaufstellung für die Mittel bei der Jugendhilfe berücksichtigt hat.

II. Sachverhalt

Der Petent bezieht sich auf die veröffentlichte Statistik für die Strafverfolgung, wonach die Zahl der Urteile gegen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit besonders hoch sei (47,8 %). Er beurteilt diesbezüglich einen Anstieg im Vergleich zum vorherigen Jahr. Besonders unter Heranwachsenden und Erwachsenen sei der Anteil hoch. Vor diesem Hintergrund sieht der Petent die Notwendigkeit einer Prüfung zur Berücksichtigung dieser Wahrnehmung bei der Haushaltsaufstellung für die Mittel bei der Jugendhilfe.

III. Rechtliche Würdigung

Wie bereits in den beiden vergangenen Jahren (2022: +1,8 %; 2023: +6,3 %) ist die Zahl der verurteilten ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Jahr 2024 gestiegen, und zwar um 5,1 % auf 46 522. Der (relative) Anteil der Nichtdeutschen an allen Verurteilten hat in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich zugenommen und liegt nun bei 47,8 % (2015: 36,2 %; 2020: 42,1 %).

Bei der Bewertung der Zahl der nichtdeutschen Verurteilten sind allerdings verschiedene Verzerrungsfaktoren zu berücksichtigen, die einen sinnvollen Vergleich mit der Kriminalität der deutschen Bevölkerung stark erschweren:

- Erfassung ausländerspezifischer Delikte, d. h. solcher, die fast nur von Ausländern begangen werden können (z. B. Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz und das Asylgesetz),
- Verzerrung durch Zählung von Personen, die melderechtlich nicht erfasst sind und deshalb nicht zur Wohnbevölkerung gehören (z. B. Touristen, Durchreisende, sich illegal aufhaltende Personen),
- fehlende Auswertung der sozialen Struktur: Einkommen, Bildung, Umfeld der Ausländer, vor allem der Asylbewerber und Flüchtlinge sowie
- ungleiche Alters- und Geschlechtsverteilung: Prozentual höherer Anteil an männlichen jüngeren Menschen zwischen 14 und 30 Jahren in der nicht-deutschen Bevölkerung, die tendenziell häufiger strafrechtlich in Erscheinung treten.

Grundsätzlich darf zudem nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch der Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung Baden-Württembergs seit dem Jahr 2011 kontinuierlich und in den Jahren 2022 und 2023 vergleichsweise stark zugenommen hat. Im Jahr 2013 lag er noch bei 11,9 %, 2014 bei 12,6 % (+0,7 Prozentpunkte), 2015 bei 13,9 % (+1,3 Prozentpunkte), 2016 bei 14,5 % (+0,6 Prozentpunkte), 2017 bei 15,1 % (+0,6 Prozentpunkte), 2018 bei 15,5 % (+0,4 Prozentpunkte), 2019 bei 15,9 % (+0,4 Prozentpunkte), 2020 bei 16,1 % (+0,2 Prozentpunkte), 2021 bei 16,4 % (+0,3 Prozentpunkte), 2022 bei 17,8 % (+1,4 Prozentpunkte) und 2023 bei 18,5 % (+0,7 Prozentpunkte). Für den Anstieg der Verurteilungszahl im Jahr 2024 bietet diese Entwicklung allerdings keine Erklärung. Laut Pressemitteilung des

Statistischen Landesamts vom 7. Mai 2025 lag der Ausländeranteil in Baden-Württemberg Ende November 2024 bei 18,2 %, d. h. nicht über (sondern minimal unter) dem Wert des Vorjahres.

Vor den genannten Hintergründen hat allein die Zahl der Urteile gegen Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit keinen Einfluss auf die Haushaltsaufstellung.

Überdies ist zu berücksichtigen, dass das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) primär auf die Förderung der Entwicklung junger Menschen und den Schutz von Kindern und Jugendlichen zielt. In diesem Kontext können Angebote auch kriminalitätspräventive Aspekte beinhalten.

Bei den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich um weisungsfreie Pflichtaufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Nach § 79 SGB VIII liegt die Gesamtverantwortung – inklusive der Planungs- und Finanzierungsverantwortung – bei den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Dies sind in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise und die Stadt Konstanz. Nach § 82 Absatz 2 SGB VIII haben die Länder auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Mobile Jugendarbeit und Schulsozialarbeit:

Angebote zur Kriminalitätsprävention können Bestandteil der vom Sozialministerium geförderten mobilen Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit sein, die insofern präventiv wirken können, als es um Hilfen für jungen Menschen im Vorfeld einer möglichen Straffälligkeit geht. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert die Schulsozialarbeit nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans durch Freiwilligkeitsleistungen. Die Förderung erfolgt auf Grundlage der Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25. Mai 2020. Hierfür stehen aktuell rund 45 Millionen Euro pro Jahr zur Verfügung. Zur Förderung der Mobilen Jugendarbeit im Land stehen derzeit insgesamt jährlich rund 2,8 Millionen Euro zur Verfügung.

Beratungs- und Behandlungsverbund (BBV) Baden-Württemberg:

Das Sozialministerium fördert seit 2014 die Arbeit des Beratungs- und Behandlungsverbunds mit jährlich 170 Tausend Euro. Der BBV besteht aus der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW e. V.), der PräventSozial GmbH (ehemals Bewährungshilfe Stuttgart e. V.) und der Universitätsklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Ulm. Ziel des BBV ist die flächendeckende Bereitstellung eines Beratungs- und Behandlungsangebots für potenziell tatgeneigte Personen.

Als potenziell tatgeneigte Personen werden diejenigen Personen bezeichnet, die, soweit bekannt, noch nicht wegen einer begangenen Sexualstraftat gegen Kinder oder Jugendliche auffällig geworden sind, die aber entsprechende Fantasien haben, im Inbegriff sind diesen nachzugehen oder im Dunkelfeld bereits als Täter agiert haben.

Außerdem wurde im Rahmen des Masterplan Kinderschutz Förderphase 2023 bis 2025 der Aufbau der Präventionsambulanz für Sexual- und Gewaltdelinquenz an der Universitätsklinik Tübingen mit bislang 500 862 Euro gefördert.

BIOS-Youngsters:

Das Projekt BIOS-Youngsters – Therapeutische Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit dem Risiko für Gewalt- und Sexualdelinquenz wird seit 1. Mai 2025 vom Sozialministerium gefördert. Die Förderung umfasst rund 165 Tausend Euro und läuft bis 31. Januar 2027.

Im Rahmen dieses Angebots werden Kinder und Jugendliche therapeutisch betreut, die noch nicht wegen eines Deliktes verurteilt sind, aber im Verdacht stehen, kurz vor der Begehung eines solchen zu stehen und/oder im Grau- und Dunkelfeld bereits als Täter agiert haben. Betroffene melden sich entweder selbst, werden durch Behörden gemeldet (behördlich oder sozial auffällig) oder es läuft bereits ein Ermittlungsverfahren mit Weisung zur Therapie.

Ferner fördert das Sozialministerium die Arbeit der Aktion Jugendschutz (ajs) im Bereich Jugendschutz im Ganzen in Form einer institutionellen Förderung mit aktuell jährlich 762 650,00 Euro.

Die ajs setzt sich für die Stärkung, den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein. Die Angebote richten sich an pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit, Schule, Eltern, Ausbildungsinstitute, Politik und Verwaltung.

Schwerpunktmäßig engagiert sich die ajs in den Bereichen Suchtprävention und Gesundheitsförderung, Jugendmedienschutz und Medienpädagogik, Sexualpädagogik und Prävention von sexualisierter Gewalt, Gewaltprävention, Migrationspädagogik, gesetzliche Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, Recht von Kindern und Jugendlichen.

Im Rahmen des Masterplan Kinderschutz wurde im Zeitraum 2024 bis 2025 zudem ein Projekt spezifisch zum Thema Gewaltschutz in den Hilfen zur Erziehung mit 149 659,50 Euro gefördert mit dem Ziel der nachhaltigen Stärkung des Gewaltschutzes in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung durch Unterstützung bei der Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten.

Im Staatshaushaltsplan 2025/2026 sind im Polizeishaushalt für das Landeskriminalamt Baden-Württemberg und die regionalen Polizeipräsidien jährlich Sachmittel für die vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung (Polizeiliche Kriminalprävention) in Höhe von knapp 160 Tausend Euro veranschlagt. Davon sind gemäß dem Landesjugendplan 2025/2026 rund

107 Tausend Euro für Präventionsmaßnahmen vorgesehen, die sich direkt oder indirekt an Kinder und Jugendliche richten. Darüber hinaus stehen dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg für das Projekt ACHTUNG?! an Schulen weitere 125 Tausend Euro zur Verfügung.

Als Präventionsprogramme können hier beispielsweise folgende genannt werden:

Polizeiliche Prävention auf dem Stundenplan:

Programm „Herausforderung Gewalt“

Mit dem Programm „Herausforderung Gewalt“ soll aggressives und strafbares gewalttätiges Verhalten von Jugendlichen reduziert werden. Es vermittelt Schülerinnen und Schülern Folgen von Gewalt aus Täter- und Opferperspektive sowie Handlungskompetenz in Konfliktsituationen. Auch werden bei Elternabend Eltern und pädagogischen Fachkräften Ursachen, Handlungen und Folgen der Gewalt von und an Jugendlichen vermittelt. Neben einem polizeilichen Vortrag beinhaltet das Programm auch die Gewaltpräventionsclips „Gewaltig daneben“ sowie ein Begleitheft. Die sieben Videoclips greifen die Themenfelder verbale, psychische sowie körperliche Gewalt, (Cyber-)Mobbing und Erpressung auf.

Programm „Klasse im Netz“

Zur Prävention von Mediengefahren bietet die Polizei das Programm „Klasse im Netz“ an. Das modular aufgebaute Schulprogramm umfasst die Themen Cybergrooming, Cybermobbing, Persönlichkeits- und Urheberrechte, Sexting, Hass und Hetze sowie verbotene Inhalte. Neben vielfältigen Informationen werden auch Verhaltenstipps zum verantwortungsvollen Umgang mit Sozialen Medien vermittelt. Die Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 7 sollen insbesondere den Unterschied zwischen legalen und problematischem, mitunter strafbarem Verhalten bei der Nutzung digitaler Medien erkennen und einen Bezug zu ihrem eigenen Verhalten herstellen. Verletzungen der Persönlichkeits- und Urheberrechte sind ebenso Thema wie die Gefahren beim Chatten mit Fremden. Gerade die Module zu Cybergrooming, Sexting und verbotenen Inhalten klären auch darüber auf, welche Maßnahmen zum Schutz vor sexuellem Missbrauch getroffen werden können.

Drogenprävention

Durch ein interaktives Konzept mit vielfältigen und abwechslungsreichen Methoden vermittelt die Polizei teilweise auch mit weiteren Akteuren Schülerinnen und Schülern rechtliche Informationen und Präventionsbotschaften zu legalen und illegalen Drogen. Schwerpunkte sind Alkohol, Nikotin sowie Cannabis, aber auch Designerdrogen und neue psychoaktive Stoffe werden thematisiert. So sollen Normverdeutlichung und Informationsvermittlung zur Abstinenz von illegalen Drogen beitragen und Straftaten rund um legale und illegale Drogen verhindern. Zudem

werden auch führerscheinrechtliche Folgen beim Umgang mit illegalen Drogen sowie Auswirkungen – auch von legalen Suchtmitteln – auf den Straßenverkehr thematisiert.

Respekt ist ein Bumerang

Mit dem Präventionsprogramm „Respekt ist ein Bumerang“, das sich primär an junge Menschen ab 16 Jahren in ihren Klassen und Gruppenverbänden richtet, sollen junge Menschen dafür sensibilisiert werden, sich respektvoll gegenüber Polizeikräften zu verhalten und notwendige polizeiliche Maßnahmen im öffentlichen Raum zu akzeptieren. In mindestens zwei Stunden werden, neben der Analyse von Video-clips, im Austausch mit speziell geschulten Polizistinnen und Polizisten auch die Aufgaben und rechtliche Handlungsgrundlagen der Polizei beleuchtet.

Projekt ACHTUNG?!

Das beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg angesiedelte Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) bietet gemeinsam mit seinen Netzwerkpartnern Informationen und Beratungen gegen religiös und politisch motivierten Extremismus an. Das konex ist dabei vorrangig für die Sekundär- und Tertiärprävention im Bereich der Extremismusbekämpfung zuständig. Neben wissenschaftlicher Expertise, entsprechenden Fachpublikationen sowie maßgeschneiderten Fortbildungsangeboten für bestimmte Zielgruppen, wie insbesondere für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, stellt insbesondere die Ausstiegsberatung für radikalisierte Personen und deren Umfeld die Kernaufgabe des konex dar. Das konex unterstützt und berät damit auch Angehörige und Fachkräfte, die Fragen zu radikalisierten oder sich radikalisierenden Personen haben. Dabei ist die Ausstiegsberatung über eine Telefon-Hotline, eine E-Mail-Adresse oder den Messengerdienst WhatsApp für alle Ratsuchenden erreichbar.

Das konex koordiniert das Projekt ACHTUNG?!, ein landesweites Präventionsangebot mit Schwerpunkt auf islamistischem Extremismus und Rechtsextremismus für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 sowie deren Eltern und Lehrkräfte. Das Präventionsprojekt beleuchtet hierbei insbesondere die Rolle der digitalen Vernetzung und will erreichen, dass junge und erwachsene Menschen verschiedene Weltanschauungen und Lebensweisen kennenlernen. Sie sollen darin bestärkt werden, Vielfalt zu akzeptieren und positiv zu werten. Darüber hinaus informiert das Projekt über konkrete Hilfsangebote, Anlaufstellen und Ansprechpartnerinnen und -partner. Weitere Informationen unter <https://praevention.polizei-bw.de/praevention/extremismus/>.

Bereits 2021 wurde gemeinsam mit ProPK (Programm polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes) unter der koordinierenden Leitung von Baden-Württemberg die mittlerweile preisgekrönte Präventionskampagne „Zivile Helden“ insbesondere mit dem interaktiven Film Chris + Lea entwickelt, um über Verschwörungsmythen im Kontext

des Antisemitismus aufzuklären und die Zivilcourage zu stärken.

Weitere Maßnahmen:

Um eine kriminelle Karriere erst gar nicht entstehen zu lassen bzw. mit aller Konsequenz aufzuhalten, wurde das bisherige Initiativprogramm für „Jugendliche Intensivtäter (JugIT)“ mit dem Programm BajuS im Jahr 2023 abgelöst. BajuS steht für „Besonders auffällige junge Straftäterinnen und Straftäter“ und stellt eine bedeutende Weiterentwicklung dar. Die Bewertung des delinquenten Handelns orientiert sich nun primär an qualitativen Parametern der Straftat und weniger an der Anzahl der begangenen Delikte. Damit können Kinder und Jugendliche, deren Verhalten sich von Anbeginn im Bereich der mittleren Kriminalität oder Gewaltkriminalität bewegt, schneller identifiziert werden. BajuS werden nunmehr mit drei aufeinander aufbauenden Kategorien landesweit einheitlich in den Fokus genommen. Dabei wird insbesondere auch die Zusammenarbeit aller betroffenen Stellen und Institutionen sowie das gegenseitige Verständnis zum Umgang mit diesen Personengruppen gestärkt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

8. Petition 17/4640 betr. Landwirtschaft, Marktkonzentration von Lebensmittelunternehmen

Der Petent verweist auf das Sondergutachten 84 der Monopolkommission „Wettbewerb in der Lebensmittellieferkette“ vom 21. November 2025. Der Petent fordert eine Prüfung, wie der Landtag auf die Marktkonzentration von Lebensmittelunternehmen in Baden-Württemberg bei der Aufstellung des FAKT-Programms für die Landwirtschaft im Rahmen der Haushaltsaufstellung reagiert hat.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1.

Vor dem Hintergrund steigender Lebensmittelpreise ab dem Jahr 2022 sowie der sogenannten Bauernproteste Ende des Jahres 2023, hat die Bundesregierung die Monopolkommission im Januar 2024 gebeten, die Wertschöpfungskette für Lebensmittel über alle Stufen hinweg wettbewerbspolitisch zu analysieren.

Mit dem Sondergutachten 84 werden eine detaillierte, wettbewerbsökonomische Analyse der Stufen Landwirtschaft, Lebensmittelherstellung und Lebensmittel-einzelhandel durchgeführt sowie Empfehlungen ausgesprochen, um Marktkonzentration und Nachfrage-macht wirksam zu bekämpfen.

2.

Ein zentrales Ergebnis der Studie der Monopolkommission ist, dass sich die Schere zwischen Erzeugerpreisen und Verbraucherpreisen weitet und es eine zunehmende Marktkonzentration im Lebensmitteleinzelhandel sowie auf den nachgelagerten Wertschöpfungsstufen gibt. Im Weiteren konnte festgestellt werden, dass sich der Konzentrationsprozess in den unterschiedlichen Lieferketten stark unterscheidet.

Wissenschaftliche Veröffentlichungen kommen zu dem Schluss, dass angesichts der komplexen Marktzusammenhänge die empirische Analyse von Preisen auf unterschiedlichen Ebenen der Lebensmittelkette nur bedingt ein Hinweis auf das Vorhandensein und die Ausübung von Marktmacht ist. Eine positive Preisentwicklung wird vielmehr als Ergebnis von verknapptem Angebot bei steigender Nachfrage gesehen und weniger als ein Ergebnis von direkter Marktmacht.

3.

Zielsetzung des FAKT ist es, Agrarumweltmaßnahmen, Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen des Tierwohls zu fördern. In die Kalkulation der Prämiensätze für den, i. d. R. fünfjährigen, Förderzeitraum fließt auch die zu Beginn einer Förderperiode erwartbare Kosten- und Erlösstruktur in der Landwirtschaft mit ein. Insofern sind indirekt auch Konzentrationsprozesse im vor- und nachgelagerten Bereich mit abgebildet, soweit sie Auswirkungen auf Erzeugerpreise haben.

Das FAKT-Programm ist jedoch nicht als Instrument geeignet und verfolgt auch eine ganz andere Zielsetzung, als dass damit auf die angeführte Marktkonzentration von Lebensmittelunternehmen in Baden-Württemberg reagiert werden könnte. Insofern hat der Landtag bei der Haushaltsaufstellung auch nicht mit Änderungen an der Mittelausstattung des FAKT aufgrund der vermuteten verstärkten Marktkonzentration reagiert.

4.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat auf die beschriebene Situation allerdings mit anderen adäquaten Mitteln reagiert:

Im vergangenen Jahr wurde der sogenannte Marktbeirat eingerichtet. Der Marktbeirat ist eine Arbeitsgruppe des Kulturlandschaftsrats, dessen Aufgabe die Diskussion und Bearbeitung von marktrelevanten Fragestellungen ist.

Hierzu gehören insbesondere die Überwachung und Begleitung der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen und Handlungsempfehlungen aus dem Strategiedialog Landwirtschaft, das Beobachten von Preisen und Einflussfaktoren entlang der Wertschöpfungskette, das Achten auf angemessene Bedingungen für Erzeugerinnen und Erzeuger in der Wertschöpfungskette sowie die Sichtbarmachung wertschätzender Partnerschaften in der Wertschöpfungskette und den

Qualitätsprogrammen in Baden-Württemberg. Die Arbeitsgruppe setzt sich u. a. aus Vertreterinnen und Vertretern der Landwirtschaft, der Verarbeitung sowie des Handels und der Wissenschaft zusammen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

9. Petition 17/4641 betr. Kriseninterventionsdienste an Krankenhäusern

Der Petent bringt vor, dass es seit einem Jahr an der Klinik in R. einen Kriseninterventionsdienst (KIT) gibt und dass solche Dienste nur in wenigen Krankenhäusern vorgehalten werden. Er begehrt eine Prüfung, um zu klären, wie der Landtag von Baden-Württemberg die Versorgung von Patienten durch ambulante Kriseninterventionsdienste an Krankenhäusern bei der Aufstellung des Haushalts berücksichtigt hat.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Finanzierung von Kriseninterventionsleistungen an Krankenhäusern ist an die bestehenden gesetzlichen, organisatorischen und finanziellen Strukturen der Krankenhaus- und psychosozialen Versorgung angebunden. Dabei ist zwischen klinischen Kriseninterventionsleistungen im Verantwortungsbereich der Krankenhäuser und außerklinischen Angeboten der psychosozialen Akuthilfe zu unterscheiden.

Kriseninterventionsdienste wie etwa Kriseninterventionsteams (KIT) erbringen in akuten Belastungssituationen psychosoziale Unterstützung, beispielsweise nach plötzlichen Todesfällen oder schweren Erkrankungen. Diese Angebote sind regelmäßig Teil der psychosozialen Notfallversorgung außerhalb der Krankenhausbehandlung. Ihre Finanzierung erfolgt nicht über die gesetzlichen Krankenkassen, sondern überwiegend über Spenden, öffentliche Zuschüsse sowie Mittel der jeweiligen Trägerorganisationen. Die Leistungen werden für die Betroffenen kostenfrei erbracht. Diese Finanzierungsstruktur kann mit organisatorischen und strukturellen Herausforderungen verbunden sein, insbesondere im Hinblick auf Personalverfügbarkeit, Alarmierungswege und die Einbindung in bestehende Rettungs- und Gefahrenabwehrstrukturen.

Davon zu unterscheiden sind Kriseninterventionsleistungen, die im klinischen Kontext an Krankenhäusern erbracht werden, einschließlich ambulanter Leistungen im Rahmen der Notfall- oder akutpsychiatrischen Versorgung. Die Einrichtung solcher KIT bei stationären Belangen ist Aufgabe und Verantwortung der Klinikträger, da diese Leistungen in den allgemeinen Krankenhausleistungen integriert sind. Diese Leistungen sind organisatorisch Bestandteil der Kranken-

hausversorgung und unterliegen den hierfür geltenden Finanzierungsregelungen.

Gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz fördert das Land im Rahmen der dualen Krankenhausfinanzierung die Investitionen der in den Landeskrankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser. Diese Krankenhäuser haben Anspruch auf eine entsprechende Investitionsförderung. Die Fördermittel sind zweckgebunden und werden nach Maßgabe des KHG und des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) so bemessen, dass sie die förderfähigen und unter Beachtung des stationären Versorgungsauftrags notwendigen Investitionskosten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit decken. Die Förderung von Betriebskosten erfolgt nicht über die Länder. Betriebs- und Instandhaltungskosten werden gemäß Gesetz von den Krankenkassen übernommen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Finanzierung klinischer Kriseninterventionsleistungen im Krankenhaus – unabhängig davon, ob diese stationär oder ambulant erbracht werden – über die bestehenden Vergütungssysteme der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung. Eine eigenständige Abrechnung oder gesonderte landesrechtliche Finanzierung von Kriseninterventionsdiensten an Krankenhäusern ist nicht vorgesehen. Der Umstand, dass für diese Leistungen kein eigenständiger Vergütungstatbestand besteht, begründet keine Finanzierungslücke, sondern entspricht der systematischen Einordnung als Bestandteil der allgemeinen Krankenhausversorgung.

Im Hinblick auf die Haushaltsaufstellung ist daher festzuhalten, dass der Landtag von Baden-Württemberg keine gesonderten Haushaltsmittel für ambulante Kriseninterventionsdienste an Krankenhäusern berücksichtigt hat. Dies beruht darauf, dass dem Land für die Finanzierung entsprechender Betriebs- und Leistungsaufwendungen keine Zuständigkeit zukommt. Die Versorgung wird über die bestehenden Vergütungssysteme der Krankenkassen sichergestellt. Der Landeshaushalt bildet insoweit ausschließlich die Investitionsförderung der Krankenhäuser nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben ab.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

10. Petition 17/4647 betr. Landespolizeigesetz, Sprengung von Automaten an Bahnhöfen

I. Gegenstand der Petition

Gegenstand der Petition ist die Forderung des Petenten nach einer Untersuchung der gesetzgeberischen Maßnahmen des Landes Baden-Württemberg im Zusammenhang mit Automaten Sprengungen an Bahnhöfen.

Der Petent trägt vor, dass der Bahnhof in Z. infolge der Sprengung eines Automaten über Stunden hinweg durch die Polizei gesperrt gewesen sei. Zudem seien durch Trümmerteile Schäden an einem vorbeifahrenden Zug entstanden.

Vor diesem Hintergrund bittet der Petent um Prüfung, wie der Landtag von Baden-Württemberg aus gesetzgeberischer Sicht im Hinblick auf das „Landespolizeigesetz“ auf die Bedrohungslage betreffend Automaten Sprengungen auf Bahnhöfen reagiert hat.

II. Sachverhalt

Die Kriminalitätsslage in Baden-Württemberg hinsichtlich Automaten Sprengungen an Bahnhöfen stellt sich wie folgt dar:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die PKS bietet die Möglichkeit, Merkmale zu Fällen anhand bestimmter Katalogbegriffe anonymisiert zu erfassen. So kann unter der Rubrik „Tatörtlichkeit“ u. a. mit dem Katalogbegriff „Bahnhof“ recherchiert werden. Von der Bundespolizei bearbeitete und statistisch erfasste Straftaten werden zwar in der PKS ausgewiesen, können jedoch mangels Erfassung nicht mit der Tatörtlichkeit Bahnhof ausgewertet werden. So wird im Weiteren ausschließlich auf die von der Polizei Baden-Württemberg bearbeiteten Straftaten eingegangen.

Die Anzahl der in der PKS erfassten Fälle des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion an den Tatörtlichkeiten „Bahnhof“, „Bahnsteig“, und „Straßenbahnhaltestelle“ bzw. dem Parameter „Fahrscheinautomat“ liegt in Baden-Württemberg insgesamt auf einem konstant niedrigen Fallzahlenniveau. Nach einem Höchststand im Jahr 2021 mit landesweit neun Fällen wurden im Jahr 2022 zwei Fälle, wurde in den Jahren 2020 und 2023 je ein Fall und wurden im Jahr 2024 vier Fälle registriert. Die Datenbasis der PKS für das Jahr 2025 steht bislang noch nicht für valide Aussagen zur Kriminalitätsslage zur Verfügung, es können lediglich Trendaussagen getroffen werden. Für das Jahr 2025 deutet sich ein Rückgang der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr an.

III. Rechtliche Würdigung

Im Bereich der Gefahrenabwehr ist zwischen dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht (z. B. dem Polizeigesetz Baden-Württemberg) und dem besonderen Gefahrenabwehrrecht (z. B. dem Sprengstoffgesetz) zu unterscheiden. Unter besonderem Gefahrenabwehrrecht sind normative Regelungen zu verstehen, die der Abwehr von Gefahren in ganz bestimmten Be-

reichen des gesellschaftlichen Lebens dienen. Dem besonderen Gefahrenabwehrrecht kommt gegenüber dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht grundsätzlich Vorrang zu. Für den zivilen Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen sind daher in erster Linie die einschlägigen Regelungen des Sprengstoffrechts – als spezielles Gefahrenabwehrrecht – maßgeblich. Beim Sprengstoffrecht handelt es sich um einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. Der Bund ist daher für Änderungen des Sprengstoffrechts zuständig.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Bund am 9. Januar 2026 das Gesetz zur effektiveren Ahndung und Bekämpfung von Straftaten im Zusammenhang mit explosionsgefährlichen Stoffen erlassen hat. Zur effektiven Ahndung und Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit explosionsgefährlichen Stoffen sieht das Gesetz im Wesentlichen Änderungen im Sprengstoffgesetz, im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und im Ausgangsstoffgesetz vor.

Darüber hinaus kann im gegenständlichen Zusammenhang auch die allgemeine Gefahrenabwehr betroffen sein – etwa im Hinblick auf die Verhinderung der Begehung von Straftaten. Soweit der Petent ausdrücklich auf die Örtlichkeit „Bahnhof“ abstellt, ist zunächst festzustellen, dass die Aufgabe der Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes gemäß § 3 des Gesetzes über die Bundespolizei (BPolG) der Bundespolizei obliegt. Bei dem BPolG handelt es sich ebenfalls um ein Bundesgesetz; die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund.

Auch unabhängig von der vom Petenten konkret bezeichneten Örtlichkeit „Bahnhof“ ist bezüglich der vom Petenten angesprochenen Thematik kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf hinsichtlich des Polizeigesetzes Baden-Württemberg ersichtlich. Das Polizeigesetz Baden-Württemberg unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung und fortlaufenden Weiterentwicklung. Hierbei werden insbesondere veränderte Gefahrenlagen, kriminalistische Entwicklungen sowie technische Fortschritte berücksichtigt, um stets eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen. Zur Verhinderung von Straftaten stellt das Polizeigesetz Baden-Württemberg ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung, das die Polizei in die Lage versetzt, bei Bekanntwerden einer Gefahrenlage die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die eine Änderung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg erforderlich erscheinen ließen bzw. lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

11. Petition 17/4666 betr. Ausweitung der Videoüberwachung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Regelung der Videoüberwachung in dem von der Landesregierung in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze.

II. Sachverhalt

Der Petent erwähnt die vom Oberbürgermeister einer Stadt initiierte Videoüberwachung am dortigen Busbahnhof, gegen die sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewendet habe. Anschließend bringt der Petent seine Bedenken gegen die sich im parlamentarischen Verfahren befindliche Regelung der Videoüberwachung im Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes vor. Es sei bedenklich, dass der Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit von Personen Vorrang vor dem Datenschutz haben solle. Es hätten als Alternative zur Videoüberwachung außerdem andere Mittel geprüft werden müssen, zum Beispiel die stärkere Bestreifung von Objekten durch die zuständigen Polizeibehörden. Es fehle des Weiteren an der Darlegung, wie sich die Ausweitung der Videoüberwachung mit dem vorhandenen Personal vereinbaren lasse sowie sich im Haushalt des Landes auswirke.

III. Rechtliche Würdigung

Zur Regelung des Personenschutzes:

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze (Landtagsdrucksache 17/9983) wird der Schutz von Leben, Gesundheit und Freiheit von Personen als ein besonders wichtiges öffentliches Interesse hervorgehoben. Der Videoschutz von Personen, die sich im Schutzbereich der Videoüberwachung befinden, wird damit hervorgehoben. Es wird an die bereits nach dem geltenden § 18 Absatz 1 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) erforderliche Abwägungsentscheidung, ob schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen der Videoüberwachung entgegenstehen, angeknüpft und eine gesetzgeberische Vorgabe getroffen. Die Abwägung selbst entfällt dadurch nicht; gegebenenfalls kann (oder muss) die Abwägung auf der Grundlage dieser Regelung aber zugunsten der Videoüberwachung ausfallen.

Zur Prüfung von Alternativen:

Grundsätzlich ist der Einsatz von Videoüberwachung nur zulässig, wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht, das mit geringerer Eingriffstiefe denselben Schutz gewährleistet. Die Neuregelung des Videoschutzes in § 18 LDSG entbindet, außer für die in Absatz 1 Satz 3 des Entwurfs genannten sicherheitsrelevanten Objekte, nicht davon, den Einsatz

milderer Mittel vor der Anwendung von Videoüberwachungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu können beispielsweise Umzäunung, Kontrollgänge von Personal, mechanische und bauliche Sicherungsmaßnahmen wie Schlösser oder Beleuchtung, Alarmknöpfe etc. gehören. Dies folgt aus der Vorgabe, dass die Videoüberwachung nur zulässig ist, wenn dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung oder zur Ausübung des Hausrechts erforderlich ist.

Eine Bestreifung von Objekten durch die zuständigen Polizeibehörden kommt grundsätzlich dort in Betracht, wo aufgrund einer konkreten Gefährdungslage oder erhöhter Störanfälligkeit ein präventiver Polizeieinsatz erforderlich erscheint (beispielsweise anhand aktueller regionaler und überregionaler Lagebilder oder sonstiger Vorkommnisse sowie aufgrund entsprechender Bürgerhinweise). Dies betrifft insbesondere zeitlich und örtlich begrenzte Gefahrenlagen, bei denen durch sichtbare Präsenz- und Kontrollmaßnahmen eine abschreckende Wirkung erzielt oder kurzfristig auf Gefahren oder Störungen reagiert werden soll.

Eine dauerhafte Bestreifung einzelner Objekte oder Flächen stellt jedoch regelmäßig keine geeignete Alternative zu präventiven Videoschutzmaßnahmen dar. Gründe hierfür sind insbesondere:

- Ressourcenbindung: Eine kontinuierliche personelle Absicherung einzelner Objekte würde erhebliche personelle und organisatorische Kapazitäten binden und ist angesichts der gesamtpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich nicht dauerhaft leistbar.
- Begrenzte Präsenzwirkung: Bestreifungen wirken nur punktuell und zeitlich begrenzt, während technische Überwachungssysteme eine andauernde Beobachtung ermöglichen.
- Verhältnismäßigkeit und Effizienz: Der Einsatz personeller Mittel ist im Rahmen der beschränkten Personalmittel nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stets gegen andere geeignete, weniger ressourcenintensive Maßnahmen abzuwägen. In vielen Fällen stellt eine Videoüberwachung das ressourcenschonendere und effektivere Mittel zur Prävention und Beweissicherung dar.

Für die Erhöhung der Sicherheit an sicherheitsrelevanten Objekten wie Dienstgebäuden, Dienstfahrzeugen, Kulturgütern oder öffentlichen Verkehrsmitteln wird im Gesetzentwurf die Maßnahme der Videoüberwachung als angemessenes und verhältnismäßiges Mittel bewertet. Es handelt sich zum einen um besonders schutzbedürftige Objekte. Zum anderen wird die Videoüberwachung für diese Objekte als weniger belastend angesehen, weil Videoüberwachung dort typischerweise erwartet wird.

Zur Auswirkung der Neuregelung des Videoschutzes auf Personal und Haushalt:

Videoschutzmaßnahmen werden in der Verantwortung der jeweils zuständigen öffentlichen Stelle durchgeführt. Im Rahmen des vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushalts können Personal

und Haushaltsmittel für Videoschutzmittel verwendet werden. Soweit Kommunen Videoschutz umsetzen wollen, sind die kommunalen Haushalte maßgeblich. Der Landeshaushalt ist betroffen, soweit Örtlichkeiten in der Verantwortung von öffentlichen Stellen des Landes überwacht werden.

Für Videoschutzmaßnahmen im Bereich der Polizei kann ausgeführt werden:

Die enormen Anstrengungen im Rahmen der seit 2016 laufenden größten Einstellungsoffensive in der Geschichte der Polizei Baden-Württemberg bewirken in den kommenden Jahren sukzessiv eine spürbare personelle Verstärkung, von der alle Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst in Baden-Württemberg profitieren. Die konkrete Zuweisung von Personal und Haushaltsstellen erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg hierbei zunächst zentral durch das Innenministerium-Landespolizeipräsidium bis auf Ebene der Dienststellen und Einrichtungen. Die weitere Verteilung zu den einzelnen Organisationseinheiten des nachgeordneten Bereiches erfolgt in dortiger Zuständigkeit grundsätzlich lage- sowie bedarfsorientiert. Aus den Mitteln des im Staatshaushalt veranschlagten dezentralen Budgets sind mögliche Videoschutzmaßnahmen zu tragen.

Der von der Landesregierung eingebrachte Gesetzentwurf zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze wurde vom Landtag am 4. Februar 2026 unverändert beschlossen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

12. Petition 17/4700 betr. Unterbringung wohnungsloser Personen

Der Petent bemängelt die Situation obdachloser Personen in der Stadt F. Zum anderen möchte er wissen, wie den Bewohnern nach einem Gebäudebrand in einer anderen Gemeinde geholfen wurde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Situation obdachloser und wohnungsloser Menschen in der Stadt F. ist – vor dem Hintergrund des engen Wohnungsmarktes und des Mangels an bezahlbarem Wohnraum (vor allem im Bereich allein-stehender Menschen) – nach Auskunft der Stadt sehr herausfordernd. Die Stadt hat daher auch – gemessen an der Einwohnerzahl – einen vergleichsweise hohen Anteil wohnungsloser Menschen. Selbst bei Einzelpersonen ist bis zum ersten Mietangebot mittlerweile von einem Aufenthalt in ordnungsrechtlicher Unterbringung von vier bis fünf Jahren auszugehen. Die städtische Notübernachtung ist wegen der seit Jahren sehr schwierigen Vermittlung in den allgemeinen

Wohnungsmarkt über das Regelmaß gefüllt, sodass auch die Straßenobdachlosigkeit steigt. Dieser Effekt ergibt sich trotz der erfolgreichen Wohnvermittlung von 1 098 Personen seit 2017 in 515 Wohnungen der städtischen Wohnbaugesellschaft.

Ungeachtet der hohen Auslastung in der städtischen Notübernachtung ist festzuhalten, dass keine (unfreiwillig) obdachlose Person im Freien übernachten muss. Die Stadt F. hat darüber hinaus ein gut ausgebautes Hilfesystem mit differenzierten Angeboten (unter anderem für junge, psychisch kranke oder pflegebedürftige wohnungslose Menschen) und spezialisierten Beratungsstellen auf Grundlage der Konzepte des Städtetages. Es gibt zielgruppenorientierte Angebote, aber auch Straßensozialarbeit, Kleiderläden, medizinische Grundversorgung und Erfrierungsschutz (Wärmestuben, Kältebus, Winterübernachtung).

Für die Hilfen wurden im Jahr 2025 circa 4,4 Millionen Euro ausgegeben. Die ordnungsrechtliche Unterbringung hat ein Kostenvolumen von 4 bis 5 Millionen Euro. Allerdings sind dabei die Erstellungskosten für Immobilien nicht berücksichtigt. Weiterhin werden Zuschüsse im Umfang von circa 0,9 Millionen Euro an Freie Träger und Vereine gezahlt, um Angebote zur Versorgung und Tagesaufenthalt sicherzustellen. Seit 2025 gibt es außerdem das Förderprojekt WOMI (Wohnen – Obdachlosigkeit – Migration – Integration) mit spezialisierter Beratung und Sozialarbeit. Es ist ein ämterübergreifendes Förderprojekt der Stadt, das noch bis 2028 zu 90 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanziert wird. Zusätzlich fallen noch Personalkosten an, da sich fast 50 städtische Beschäftigte mittlerweile nur um die Unterbringung, die Beratung und die sozialen Hilfen wohnungsloser Menschen (Straßensozialarbeit und Wohnungssicherung nicht eingerechnet) kümmern.

Grundproblem ist und bleibt aber das Fehlen von bezahlbarem Wohnraum. In diesem Segment gibt es einen Verdrängungswettbewerb um die wenigen freierwerdenden Wohnungen, bei dem wohnungslose Menschen sehr schlechte Chancen haben.

Bei dem vom Petenten angesprochenen Gebäudebrand wurden drei Personen obdachlos. Das Gebäude konnte leider nicht gerettet werden; es galt ein Übergreifen der Flammen auf die umliegenden Häuser zu verhindern. Allen drei Personen wurden seitens der Stadt sofort möblierte Unterbringungsmöglichkeiten (sowohl städtisch als auch privat) angeboten. Zwei Personen nahmen das Angebot an; die dritte Person wollte bei ihrem Lebensgefährten unterkommen. Grundsätzlich hält die hier vom Petenten angesprochene Stadt möblierte Unterbringungsmöglichkeiten für die Unterbringung von obdachlosen Personen bereit.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

13. Petition 17/4702 betr. Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz, Angelegenheit des Landeskriminalamts

Der Petent begehrt eine Berücksichtigung der zunehmenden Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz bei den Haushaltsmitteln beim Landeskriminalamt.

Der Petent stützt sein Begehren im Wesentlichen auf eine Durchsuchung in M. im Dezember 2025, bei der Kurz- und Langwaffen sowie eine Vielzahl unterschiedlicher Munition sichergestellt wurden. Hintergrund der Durchsuchung war der Verdacht eines Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz bei acht Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft F. und des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Bestimmung der Verwendung der Haushaltsmittel obliegt dem Haushaltsgesetzgeber.

Unabhängig davon kann Folgendes mitgeteilt werden:

Die Ausstattung der Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst – hierzu zählt auch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) – mit Haushaltsmitteln wird grundsätzlich aus Mitteln des im Staatshaushalt veranschlagten dezentralen Budgets sichergestellt. Dem LKA BW stand zur Aufgabenerfüllung und Sicherstellung des laufenden Betriebs im Jahr 2025 ein dezentrales Budget in Höhe von rund 11,6 Millionen Euro zur Verfügung. Dies sind rund 2 Millionen Euro mehr als noch in 2024. Aus diesem Budget werden auch Maßnahmen bei Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz finanziert. Auch in 2026 steht dem LKA BW ein Budget in Höhe von rund 11,6 Millionen Euro zur Verfügung. Mithin ist das LKA BW mit den für seine Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Haushaltsmitteln ausgestattet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

14. Petition 17/4713 betr. Finanzielle Unterstützung von Hundebesuchern auf einer Palliativstation

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Prüfung, ob der Einsatz eines Besuchshundes auf der Palliativstation im Klinikum K. dauerhaft mit Landesmitteln unterstützt werden kann.

II. Sachverhalt

Der Petent schildert, dass ein Golden Retriever mit seiner Besitzerin die Palliativstation im Klinikum K. regelmäßig besuche. Dem Petitionsschreiben ist zu entnehmen, dass die Hundebesuche bisher nur durch – nicht näher beschriebene – Spenden finanziert werden. Gewünscht ist eine verbindliche Förderung der Hundebesuche durch das Land.

Im Rahmen des Landesförderprogramms Palliative Care BW kann diese Förderung nicht realisiert werden. Hier geht es um die Förderung der Palliativkompetenz in Pflegeheimen und der ambulanten Pflege sowie die Förderung der Kompetenz in der Trauerbegleitung. Gefördert werden auch investive Maßnahmen im Zusammenhang mit neu entstehenden Hospizplätzen und die überregionale Hospizarbeit.

Auch im Rahmen der Förderprogramme im Bereich Bürgerschaftliches Engagement ist die Förderung einer einzelnen Maßnahme nicht möglich. Im Förderprogramm „Engagiert in BW“ können ab Sommer 2026 wieder Förderanträge gestellt werden, dies gilt aber nur für innovative Projekte, die noch nicht begonnen haben.

Die Leiterin des Palliativteams am Klinikum K. hat dargelegt, dass der Hund die Palliativstation etwa alle 2 Wochen besuche und in der emotionalen Entlastung einiger Patienten und partiell auch des Personals sehr helfe. Die Finanzierung der Besuche laufe mittlerweile über einen Förderverein. Eine Rückfrage durch die Leiterin des Palliativteams am Klinikum K. beim Verein hat ergeben, dass die Unterstützung für dieses Jahr weiterhin geplant ist.

Vergleichbares bürgerschaftliches Engagement auf Palliativstationen gibt es beispielsweise am Marienhospital S. und an den Kreiskliniken R. Alle hiesig bekannten vergleichbaren Projekte basieren auf ehrenamtlichem Engagement und Spendenfinanzierung.

III. Rechtliche Würdigung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung von Besuchshunden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

15. Petition 17/4716 betr. Verkehrssicherheit, abgestelltes Fahrrad

Der Petent bemängelt ein seit einigen Wochen an einer Kreuzung in F. abgestelltes Fahrrad. Da seit einiger Zeit keine Räumung durch die örtliche Polizeibehörde stattfand, bittet er um Prüfung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Entsorgung von verwaisten bzw. illegal abgestellten Fahrrädern ist eine Aufgabe in kommunaler Zuständigkeit. Diese stellen mitunter ein Problem dar, vor allem, da die Auslastung von Fahrradabstellanlagen durch diese steigt und somit unnötige Mehrbedarfe entstehen.

Den Kommunen wird daher empfohlen, bestehende Schrotträder systematisch und rechtssicher zu identifizieren, zu markieren und nach Ablauf festgelegter Fristen zu entfernen, um vorhandene Abstellkapazitäten wieder nutzbar zu machen. Dabei sollten klare Zuständigkeiten, standardisierte Prozessabläufe sowie eine dokumentierte Zwischenlagerung und anschließende Verwertung der Fahrräder vorgesehen werden.

Im Umsetzungsprogramm 2025 bis 2030 zur RadSTRATEGIE Baden-Württemberg ist das Thema verwaiste Fahrräder in der Maßnahme 5.2 zu Fahrradfreundlichen Bahnhöfen aufgegriffen. Es ist geplant, dass über die AGFK-BW eine Umsetzungshilfe zur Fahrradentfernung für Kommunen erstellt wird, so dass einheitlich vorgegangen werden kann (nähere Informationen können dem Umsetzungsprogramm auf Seite 27 entnommen werden: https://www.aktivmobil-bw.de/fileadmin/user_upload/1_Radverkehr_in_BW/a_Radstrategie/RadStrategie_Umsetzungsprogramm_online_barrierefrei_final.pdf).

Die Stadt F. wurde vom Land auf das vom Petenten gemeldete Fahrrad hingewiesen. Die Stadt F. verfügt zur Meldung solcher Fälle über einen Mängelmelder, hier können Themen dieser Art direkt adressiert werden.

Die Stadt geht bei gemeldeten Schrotträdern wie folgt vor: Gemeldete Fahrräder werden vor Ort begutachtet. Danach wird geprüft, ob das jeweilige Fahrrad Mängelmerkmale wie ein desolater Zustand, defekte Bremsen, eine rostige Fahrradkette oder platte/kaputte Reifen vorweist. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, erhält das Fahrrad einen Aufkleber, der die Besitzerin oder den Besitzer auffordert, dass das Fahrrad innerhalb eines Monats zu entfernen oder wieder fahrtüchtig zu machen. Nach Ablauf eines Monats wird das Rad, sofern es noch mit dem Aufkleber versehen ist, abgeholt und dem Recycling zugeführt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

16. Petition 17/4724 betr. Tierdarbietungen im Zirkus**I. Gegenstand der Petition**

In R. soll ein Winterzirkus aufgetreten sein, in dem ein Schausteller seine Hunde misshandelt haben soll.

Der Petent wünscht eine Prüfung, ob die gesetzlichen Bestimmungen für Tierdarbietungen verschärft werden müssen.

Als Weiteres bittet der Petent um Untersuchung, ob für die Kontrolle der Tierdarbietungen ausreichend Kontrollpersonal bei den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden vorhanden ist.

II. Sachverhalt

In einem Winterzirkus, der in R. gastiert, war auch eine Hunde-Dressurnummer im Programm. Versteckt gedrehtes Videomaterial ist von der Tierrechtsorganisation PETA im Dezember 2025 veröffentlicht worden.

Die in Rede stehende Show-Nummer wurde aus dem Programm genommen, was weitere Auftritte dort ausschließt.

Das Zur-Schau-Stellen von Tieren an wechselnden Orten ist erlaubnispflichtig nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 8 Buchstabe d Tierschutzgesetz (TierSchG). In dem Zusammenhang gibt es zwei zuständige Behörden – die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde und die für Betriebskontrollen am Gastspielort zuständige Behörde.

Die für den Gastspielort zuständige Behörde, das Veterinäramt O., hat den Vorfall untersucht und bei der Staatsanwaltschaft Anzeige erstattet. Daneben hat das Veterinäramt den Vorfall näher tierschutzrechtlich bewertet, um Maßnahmen zu ergreifen, die einen Vorfall dieser Art in Zukunft verhindern. Dazu wurde durch das Veterinäramt O. auch Kontakt mit der zuständigen Behörde für die tierschutzrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

III. Rechtliche Würdigung

Laut § 2 Nummer 1 und 3 TierSchG muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Zudem muss er oder sie über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Es ist nach § 3 Satz 1 Nummer 5 TierSchG verboten, ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind. Zudem ist es nach § 3 Satz 1 Nummer 6 TierSchG verboten, ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und nach Nummer 8 Buchstabe d TierSchG ist es erlaubnispflichtig, Tiere zur Schau zu stellen. Zuständig für das Erteilen dieser Erlaubnis ist beim Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten die Behörde, die für den Standort des Schaustellers zuständig ist.

Das Bundesministerium hat mit dem Erlass der Verordnung über die Registrierung von Erlaubnissen zur Zurschaustellung von Tieren an wechselnden Orten (Zirkusregisterverordnung) ein Register (Zirkusregister) eingeführt, aus dem die zuständigen Behörden die für die Überwachung von Betrieben nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d TierSchG mit wechselnden Standorten erforderlichen personenbezogenen Daten automatisiert abrufen können.

Bei dem Vorfall mit der Hundedressur-Nummer in R. handelte es sich um einen bedauerlichen Einzelfall. Die gesetzlichen Bestimmungen sind für die Überwachung von Zirkusbetrieben und das Zurschaustellen von Tieren an wechselnden Orten ausreichend. Für Zirkusbetriebe ist in Baden-Württemberg ein funktionierendes Kontrollsystem vorhanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

17. Petition 17/4781 betr. Klinik Tettngang, Schließung der Inneren Medizin

Der Petent begehrt eine Prüfung, um zu klären, welche Kostenauswirkungen die Schließung der Fachabteilung für Innere Medizin auf das Land Baden-Württemberg habe und wie eventuelle Mehrkosten durch das Land zurückgefordert werden könnten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent bringt vor, dass die Fachabteilung für Innere Medizin der Klinik in Tettngang aufgrund eines Ärztemangels zum 1. Januar 2025 – gemeint ist vermutlich der 1. Januar 2026 – geschlossen werde und es dadurch zu Nachteilen bei der medizinischen Versorgung der Patientinnen und Patienten käme, beispielsweise durch vermehrte Verlegungen an andere Kliniken. Der Petent bittet weiter um Prüfung, welche Kostenauswirkungen die Schließung der Abteilung für Innere Medizin auf das Land Baden-Württemberg habe und wie eventuelle Mehrkosten durch das Land vom Krankenhausträger zurückgefordert werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Schließung eines Krankenhauses oder einer Fachabteilung ausschließlich in der Verantwortung des jeweiligen Krankenhausträgers liegt, da diese die Krankenhäuser eigenwirtschaftlich und eigenverantwortlich führen. Insofern liegt in Bezug auf die

Schließung der Fachabteilung für Innere Medizin an der Klinik in Tettang keine behördliche bzw. Krankenhausplanerische Entscheidung zugrunde.

Unabhängig davon ist nach hiesiger Auffassung die stationäre Versorgungslage im Bodenseekreis sichergestellt, da neben der Klinik in Tettang weitere Kliniken im Bodenseekreis stationäre Versorgungsaufgaben übernehmen.

Hinsichtlich möglicher Kostenauswirkungen auf das Land Baden-Württemberg sei darauf hingewiesen, dass die Förderung bzw. Finanzierung von Betriebskosten von Kliniken sowie die Übernahme von Transport- oder Fahrtkosten für Patientinnen und Patienten nicht durch die Länder erfolgt, sondern von den Krankenkassen übernommen werden. Insofern entstehen durch die Schließung der Fachabteilung für Innere Medizin am Klinikum Tettang keine Mehrkosten, die ggf. durch das Land Baden-Württemberg zurückzufordern wären.

Gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz fördert das Land im Rahmen der dualen Krankenhausfinanzierung die Investitionen der in den Landeskrankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser. Diese Krankenhäuser haben Anspruch auf eine entsprechende Investitionsförderung. Die Fördermittel sind zweckgebunden und werden nach Maßgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) so bemessen, dass sie die förderfähigen und unter Beachtung des stationären Versorgungsauftrags notwendigen Investitionskosten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit decken. Sobald ein Krankenhaus vollständig oder auch teilweise aus dem Plan ausscheidet, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit Fördermittel gegebenenfalls zurückzufordern sind.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Finanzierung der Betriebskosten, sowie der Transport- oder Fahrtkosten für Patientinnen und Patienten nicht durch das Land Baden-Württemberg erfolgt. Ob Fördermittel im Rahmen der Investitionsförderung zurückgezahlt werden müssen, wird im jeweiligen Einzelfall geprüft.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

18. Petition 17/4802 betr. Schutz religiöser Orte vor Vandalismus

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Prüfung, wie Orte des Glaubens wie beispielsweise Kirchen, Synagogen und Moscheen in Baden-Württemberg besser vor Vandalismus geschützt werden können.

Als Hintergrund nennt er einen Vorfall, bei dem Kirchenbesucher des Rottenburger Doms von einem Mann mit einem Messer bedroht worden seien. Der Mann sei folglich durch Polizeikräfte festgenommen und in eine Fachklinik eingewiesen worden.

II. Sachverhalt

Am Montag, den 29. Dezember 2025, zerbrach ein Mann im Rottenburger Dom eine Kerze an einer Säule, wodurch diese sowie ein an der Säule angebrachter Weihnachtsstern beschädigt wurden. Beim Verlassen des Gebäudes hielt er ein mitgebrachtes Küchenmesser in der Hand und sprach mehrere anwesende Personen mit den Worten „Was willst du?“ an. Der Mann konnte durch polizeiliche Einsatzkräfte im Bereich des Rathauses festgenommen und in eine psychiatrische Klinik gebracht werden. Erkenntnisse bezüglich einer politischen oder religiösen Motivation lagen nicht vor.

III. Rechtliche Würdigung

Sofern Straftaten vorliegen, erfolgt deren statistische Erfassung bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Die PKS bietet die Möglichkeit Merkmale zu Fällen anhand bestimmter Katalogbegriffe anonymisiert zu erfassen. „Vandalismus“ ist kein Erfassungsparameter der PKS, weshalb auf dieser Grundlage keine Aussagen im Sinne der Fragestellung getroffen werden können.

Die Anzahl der Straftaten an religiösen Einrichtungen in Baden-Württemberg ist in den Jahren 2024 und 2025 rückläufig. So wurden beispielsweise an der Tatörtlichkeit „Kirche“ im Jahr 2025 728 Straftaten registriert, sechs Fälle weniger als im Vorjahr. Dieser Wert markiert den niedrigsten Stand innerhalb der letzten fünf Jahre. Im Jahr 2023 waren es noch 896 Fälle. An der Tatörtlichkeit „Moschee“ wurden im Jahr 2025 92 Fälle (2024: 94 Fälle) erfasst. Auch die Fallzahlen an der Tatörtlichkeit „Synagoge“ sanken von 17 Fällen im Jahr 2024 auf sechs Fälle im Jahr 2025. Beim Großteil der Fälle handelt es sich um Diebstahlsdelikte sowie Sachbeschädigungen.

Kirchliche Gebäude sind Orte der Andacht, der Ruhe und des Rückzugs. Werden Kirchen, Kapellen und andere religiöse Einrichtungen, zu denen auch Pfarrhäuser gehören, angegriffen, wird dort eingebrochen oder werden Sachschäden verursacht, berührt das viele Menschen tief und erschüttert dauerhaft ihr Gefühl der persönlichen Sicherheit. Häufig wiegt dies schwerer als der verursachte materielle Schaden. Daher ist es der Polizei Baden-Württemberg ein wichtiges Anliegen, religiöse Orte vor Vandalismus zu schützen.

Grundsätzlich trifft die Landespolizei Baden-Württemberg lageorientiert alle erforderlichen Maßnahmen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im gesamten Land zu gewährleisten. Hierzu zählen u. a. Präsenz- und Kontrollmaßnahmen im öffentlichen Raum, die integraler Bestandteil des täglichen Dienstes sind, sowie die Intensivierung der Polizeipräsenz in sensiblen Bereichen, um sowohl das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, als auch eine präventive Wirkung zu entfalten. Hierbei orientiert sich das polizeiliche Handeln an den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit sowie der Neutralitätspflicht.

Bei sicherheitsrelevanten Ereignissen bzw. Vorkommnissen nehmen die örtlich zuständigen regionalen Polizeipräsidien proaktiv Kontakt mit den Ansprechpersonen der religiösen Einrichtungen auf, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu veranlassen.

Unterstützung durch die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen steht jederzeit kostenfrei zur Verfügung. Sie beraten auch die Verantwortlichen für kirchliche Gebäude konkret zum richtigen Verhalten und zu wirksamer Sicherungstechnik. Damit wird den Kirchengemeinden geholfen, ihre Einrichtungen wirkungsvoll zu schützen und Beschädigungen vorzubeugen.

Sofern Personen Opfer von Straftaten werden, verfügt jedes regionale Polizeipräsidium über Ansprechpersonen für den Opferschutz, die über Rechte, Ansprüche und Befugnisse im Strafverfahren informieren. Damit wird eine professionelle Betreuung gewährleistet.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Drucksache 17/9782 des Landtags von Baden-Württemberg zum Thema „Vandalismus in Kirchen“ vom 3. November 2025 verwiesen.

Maßnahmen zum Schutz jüdischer/israelitischer Einrichtungen:

Zum Schutz jüdischen Lebens und zur Bekämpfung des Antisemitismus verfolgt das Innenministerium ein umfassendes Gesamtkonzept, das neben der Steigerung der objektiven Sicherheit auch Maßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsgefühls von Jüdinnen und Juden vorsieht.

Mit dem im März 2010 zwischen dem Land Baden-Württemberg und den beiden Israelitischen Religionsgemeinschaften (IRGen) Baden und Württembergs geschlossenen Staatsvertrag wurden die beiden IRGen den großen christlichen Kirchen in Baden-Württemberg gleichgestellt. Infolge des antisemitisch motivierten Anschlags in Halle/Saale am 9. Oktober 2019 hat die Landesregierung Baden-Württemberg der IRG Baden und IRG Württembergs sowie für weitere jüdische Einrichtungen für den Zeitraum 2019 bis 2022 insgesamt rund 3,5 Millionen Euro für die Förderung von sicherheitstechnischen Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Im guten Einvernehmen mit den IRGen im Land hat das Innenministerium die betreffenden Mittel für entsprechende priorisierte Maßnahmen mittels Förderbescheid bewilligt. Darüber hinaus wurden den IRGen in den Jahren 2021 bis 2024 rund 1,1 Millionen Euro jährlich für personelle Sicherheitsmaß-

nahmen sowie für Alarm- und Meldesysteme bereitgestellt.

Die jüdischen Gemeinden haben einen gestiegenen Bedarf an Sicherheitspersonal und Sicherheitseinrichtungen. Mit dem novellierten und am 8. November 2024 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Landesregierung Baden-Württemberg und den IRGen wurde die Förderung von Sicherungsmaßnahmen an jüdischen/israelitischen Einrichtungen in Baden-Württemberg verstetigt und dafür ab dem Jahr 2025 jährlich nunmehr insgesamt 1,5 Millionen Euro pauschal für personelle Sicherungsmaßnahmen sowie Wartung und Instandhaltung von Sicherheitstechnik zur Verfügung gestellt.

Wie dargestellt werden laufend Maßnahmen getroffen, um den Schutz von religiösen Einrichtungen in Baden-Württemberg zu gewährleisten, wobei diese bedarfsorientiert und lageangepasst intensiviert werden. Den Verantwortlichen entsprechender Örtlichkeiten bzw. der Glaubensgemeinschaften stehen Beratungsangebote und Ansprechpersonen zur Gewährleistung eines zuverlässigen Schutzes der Einrichtungen zur Verfügung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

19. Petition 17/4803 betr. Verbesserung der Müllentsorgung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um Prüfung, wie die Müllentsorgung in Baden-Württemberg vor dem Hintergrund der Müllentsorgung im Kreis B verbessert werden kann. Im Kreis B sei der vorwiegende Grund für sehr hohe anfallende Restmüllmengen (statistische Jahresauswertung in Kilogramm pro Einwohner und Jahr) die dortige mangelhafte Mülltrennung, wodurch auch die Kosten für die Müllentsorgung weiter stiegen.

II. Sachverhalt

Anlass zur Petition war ein Bericht des SWR, dem eine Anfrage an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg (StaLa) vorausgegangen war. In diesem Bericht wurden die wesentlichen Angaben genannt und veröffentlicht, die der Petent als Anlass zu seiner Petition verwendet hat. Nach den vorliegenden Abfalldaten aus der aktuellen jährlichen Abfallbilanz des Landes liegt das durchschnittliche Jahresabfallaufkommen pro Kopf in Landkreis B – wie auch schon in der Vergangenheit – im landesweiten Vergleich im oberen Bereich.

III. Rechtliche Würdigung

Zu den Kosten für die Müllentsorgung (Gebührenkalkulation):

Allgemein umfasst die Abfallgebührenkalkulation eine Vielzahl von Leistungen, wie die Beratung und Öffentlichkeitsarbeit, die Einsammlung der verschiedenen Abfall- und Wertstofffraktionen, die Bereitstellung von Containern und Wertstoffhöfen, Problemsammlungen, die Entsorgung von Bio- und Grünabfällen und die Behandlung des Restabfalls, auch im Hinblick auf die Anforderungen der Deponieverordnung zur Verwertung beziehungsweise Ablagerung der mineralisierten Reste. Darüber hinaus spielen auch abfallmengenunabhängige Vorhaltekosten für Planung und Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen kommunalen Kreislaufwirtschaft eine wichtige Rolle. Dabei wirken neben den teilweise erheblichen jahreszeitlichen Schwankungen beim Abfallaufkommen sowohl die gestiegenen Ansprüche an die Entsorgungswirtschaft als auch die zum Wohl der Allgemeinheit notwendigen hohen technischen Standards preisgestaltend mit. Auch die allgemeinen Preissteigerungen der letzten Jahre machen sich bei den Abfallgebühren deutlich bemerkbar.

Zu den Rahmenbedingungen im Kreis B:

Bei dem Kreis B handelt es sich um einen bedeutenden Gewerbe- und Industriestandort. Ein großer Anteil des Restabfalls stammt nach Angaben des Kreises aus Gewerbe und Industrie und trägt erheblich zum Gesamtabfallaufkommen im Kreis bei. Ferner ist der Kreis B durch eine ausgeprägte Handels- und Dienstleistungsstruktur geprägt, was sich auch in der Beschäftigtenstruktur widerspiegelt.

Hinzu kommt, dass viele Beschäftigte zwar tagsüber im Kreis B arbeiten, dort aber nicht wohnen. In der Statistik werden ausschließlich die Hauptwohnsitze der Menschen im jeweiligen Kreis berücksichtigt, unabhängig davon, wo sie sich tatsächlich aufhalten bzw. wo sie ihren Abfall produzieren. Auch aus diesem Grund ist im Kreis B die durchschnittlich pro Kopf anfallende Abfallmenge größer als z. B. in Regionen, in denen die Menschen ihren Abfall wohnortnah erzeugen und entsorgen.

Das vergleichsweise hohe Pro-Kopf-Aufkommen von Restabfall ist auch auf die hohe Bevölkerungsdichte und die teilweise stark verdichtete Siedlungsstruktur im Kreis B zurückzuführen. Hinzu kommt eine Haushaltsstruktur, die sich mit einem erheblichen Anteil an Mehrpersonenhaushalten auf das Anfall- und Bereitstellungsverhalten im Holsystem auswirken kann. Das Abfallaufkommen im Kreis ist durch die angeführten Gründe bereits seit langem deutlich höher als in zahlreichen anderen Kreisen. In der Presse wurde diese Thematik schon mehrfach aufgegriffen.

In dem vom Petenten explizit aufgeführten Kreis B kommt es – insbesondere zu saisonalen Spitzenzeiten, etwa während der Weihnachtszeit – zu einem weiter erhöhten Abfallaufkommen. Erfahrungsgemäß fallen

über die Weihnachtsfeiertage höhere Abfallmengen in allen Fraktionen (Restmüll, Papierabfall, Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen, Bioabfall usw.) an, die über die jeweiligen Abfallbehälter gesammelt werden. Ursache hierfür ist vor allem ein gesteigertes Konsumverhalten in der betreffenden Saison – nicht nur im Kreis B, sondern bundesweit.

Diese Rahmenbedingungen sind überwiegend struktureller Art. Das Abfallaufkommen wird durch Lebens- und Konsummuster im Kreis B seit vielen Jahren unverändert beeinflusst und ist daher nicht allein durch organisatorische Maßnahmen der Abfallwirtschaft steuerbar.

Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallentsorgung in Baden-Württemberg vor dem Hintergrund der Entsorgung im Kreis B:

Sowohl das Land Baden-Württemberg als auch der Kreis B sowie die anderen Kreise ergreifen zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallentsorgung. Diese werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Im Jahr 2024 wurde der Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg (AWP) fortgeschrieben und veröffentlicht. Im AWP werden wichtige Handlungsfelder sowie Ziele und mögliche bzw. notwendige Maßnahmen benannt und priorisiert, um unsere Kreislaufwirtschaft weiter zu verbessern. Bei der Umsetzung sind auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) – wie in diesem Fall auch der Kreis B – zum Handeln aufgefordert.

Wichtige Ziele sind die Verminderung des Restabfallaufkommens, des Anteils von Organik und Wertstoffen im Hausmüll sowie der Ausbau der stofflichen Verwertung der Abfälle bzw. die Kaskadennutzung von häuslichen Bioabfällen. Auch die Erstellung von Restmüllanalysen ist künftig eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung der öRE, um über weitere Maßnahmen zur Verringerung des Restmüllaufkommens und zur Steigerung der Getrennterfassung zu entscheiden. Eine solche Analyse ist gemäß AWP alle fünf Jahre durch die öRE durchzuführen. Diese Analysen geben Aufschluss über die im Restabfall enthaltenen Abfall- bzw. Wertstofffraktionen. Die Anteile der im Restabfall enthaltenen Wertstofffraktionen liefern Anhaltspunkte, in welchen Bereichen weitere Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Abfallsammlung notwendig sind.

Basierend auf dem AWP und den eigenen Restmüllanalysen erarbeitet jeder öRE ein eigenes Abfallwirtschaftskonzept zur Umsetzung der definierten Ziele. Mit der nächsten Restabfallsortieranalyse können dann Hinweise zur Wirksamkeit ergriffener Maßnahmen gewonnen und Maßnahmen ggf. angepasst werden. Die nächste Untersuchung im Kreis B ist im Jahr 2028 vorgesehen.

Die Abfallwirtschaft des Kreises B setzt insbesondere Schwerpunkte auf Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Stärkung der Getrenntsammlung, zur Effizienzsteigerung der Entsorgungslogistik sowie

auf Informations- und Sensibilisierungsangebote für die Bürgerschaft. Zu den übergreifenden Maßnahmen zählen insbesondere die Optimierung der Abfallberatung, der Ausbau weiterer Abgabemöglichkeiten, die Digitalisierung von Termin- und Anmeldeverfahren an Recyclinghöfen sowie, je nach Fraktion, Maßnahmen zur Detektion und die getrennte Bereitstellung und Nachsortierung. Die Einführung von sogenannten „Quartierstagen“ befindet sich derzeit in der Prüfung. Diese wären mobile, quartiersnahe Sperrmüll- und Re-Use-Aktionen, bei denen Bürgerinnen und Bürger kostenfrei sperrige Abfälle abgeben sowie gut erhaltene Gegenstände tauschen oder verschenken können. Ziel der genannten Maßnahmen ist – zusätzlich zur Abfallvermeidung – die weitere Abschöpfung verwertbarer Anteile aus dem Restabfall.

Restabfall im Kreis B:

Im Jahr 2023 wurde die Zusammensetzung des Restabfalls im Kreis B mit folgenden Ergebnissen untersucht:

- 46,2 % Bioabfall und Grünschnitt (2012: 48,2 %)
- 28,9 % sonstige Abfälle „Restabfall“ (2012: 17,2 %)
- 11,9 % Altpapier (2012: 12,0 %)
- 5,9 % Kunststoffe (2012: 7,2 %)
- 2,9 % Altglas (2012: 5,1 %)
- 3 % Verbunde (2012: 4,0 %)
- 1,2 % Altmetall (2012: 2,0 %)

Fehlwürfe, d. h. Abfälle, die absolut getrennt vom Restabfall zu erfassen und beseitigen sind, betragen lt. Analyse 2023: Schadstoffhaltige Abfälle 0,06 % und Elektroaltgeräte 0,51 %. Mit dem Ziel, Fehlwürfe zu vermeiden und den Anteil organischer Abfälle für sich sowie den Anteil der sonstigen Wertstoffe in Summe in der Fraktion Restabfall zu halbieren, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Prüfung der Einführung eines verursacherbezogenen Gebührensystems,
- Restabfallsortieranalyse alle fünf Jahre durchführen.

Der Kreis B schätzt, dass bis zu 32 Kilogramm pro Einwohner und Jahr durch verbesserte Getrennterfassung von Wertstoffen aus dem Restabfall abgeschöpft werden können, wodurch die Restabfallmenge weiter reduziert werden kann.

Bio- und Grüngutsammlung im Kreis B:

Die über die Biotonne erfassten Mengen liegen in den letzten zehn Jahren auf einem relativ konstanten, mit ähnlich strukturierten Kreisen vergleichbaren Niveau. Die Qualität des Bioabfalls liegt mit einem Störstoffanteil von deutlich unter drei Prozent innerhalb der Vorgaben der Bioabfallverordnung. Der Grund für diese Qualität liegt nach Information des Kreises unter anderem in der Freiwilligkeit der Biotonnenutzung. Mit dem Ziel, die immer noch im Restabfall

vorhandenen Mengen an Biogut über eine effizientere Getrennterfassung einer hochwertigen Verwertung zuzuführen, sollen die im Abfallwirtschaftskonzept beschriebenen und nachfolgend genannten Maßnahmen umgesetzt bzw. geprüft werden:

- Prüfung der Einführung einer Pflichtbiotonne,
- Bau einer Bioabfallvergärungsanlage,
- Prüfung zur Beschränkung von Unterflurcontainern,
- Einführung Tonnenwäsche von Bioabfallbehältern,
- Durchführung Restmüllsortieranalyse,
- Verbesserung der getrennten Erfassung von Altfett,
- Sicherstellung der Verwertung von Grünabfall: Prüfung der Weiterführung einer eigenen Kompostierung,
- Bündelung und Übernahme von kreiseigenem Grün-gut.

Insgesamt rechnet der Kreis B sowohl mit einer Steigerung der getrennt erfassten Menge häuslicher Bioabfälle als auch der getrennt erfassten Grünschnittmengen.

Altpapiersammlung im Kreis B:

Die über die Papiertonne erfassten Altpapiermengen befinden sich im Vergleich mit ähnlich strukturierten Kreisen auf durchschnittlichem Niveau. Mit Änderung des Konsumverhaltens (u. a. Rückgang der Printmedien) sind bundesweit sinkende Altpapiermengen zu verzeichnen. Die oben genannten Maßnahmen zielen auch auf die Umlenkung von Altpapier aus dem Restabfall hin zur getrennten Erfassung und somit die Möglichkeit zum Recycling ab. Das aus dem Restabfall abschöpfbare Potential wird auf ca. 2 Kilogramm pro Einwohner und Jahr geschätzt.

Zu den Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleichen Nichtverpackungen (SNVP) im Kreis B:

LVP und SNVP werden über eine Wertstofftonne erfasst. An dieser Stelle ist zu beachten, dass es sich bei dieser Umsetzung der Sammlung mittels Wertstofftonne um eine Aufgabenteilung zwischen den Akteuren des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) – also den privatgeführten Unternehmen der Dualen Systeme – und der Abfallwirtschaft des Kreises B handelt.

Die Dualen Systeme sind für LVP und die öRE für Kunststoffe bzw. SNVP zuständig. Aktuell werden die genannten Stoffströme gemeinsam erfasst und entsprechend ihrem durchschnittlichen Aufkommen in die Wertstoffe getrennt. An den Recyclinghöfen werden Metalle und Gegenstände entgegengenommen, die zu groß/sperrig sind, um in die entsprechende Tonne zu passen. Gegenstände aus Kunststoff werden auch weiterhin separat erfasst. Durch die Umsetzung seiner geplanten Maßnahmen rechnet der Kreis B mit

einer Reduzierung von LVP und SNVP im Restabfall um bis zu 4 Kilogramm pro Einwohner und Jahr.

Zum Altglasaufkommen im Kreis B:

Die erfasste Menge an Verpackungsglas liegt im Durchschnitt der vergleichbaren Kreise. Auch bei Altglas greift die Aufgabenteilung zwischen den Akteuren des VerpackG (Duale Systeme) – zuständig für „Verpackungsglas“ und der Abfallwirtschaft – zuständig für die anderen Arten von Glas. Für Flachglas werden künftig eigene Abgabemöglichkeiten an den Recyclinghöfen geschaffen. Bundesweit sind die Altglasmenen rückläufig, jedoch befindet sich ein theoretisch noch abschöpfbares Potential von ca. 5,4 Kilogramm pro Einwohner und Jahr im Restabfall. Neben den oben genannten Maßnahmen ist die Einführung eines Bringsystems für Flachglas auf den Recyclinghöfen vorgesehen. Durch die geplanten Maßnahmen schätzt der Kreis B die Reduktion im Restabfall durch die verbesserte Getrennterfassung um bis zu 2 Kilogramm pro Einwohner und Jahr als möglich ein.

Zum Altholzaufkommen im Kreis B:

Altholz wird an den Recyclinghöfen getrennt erfasst. Hohe Anteile befinden sich noch im Straßensperrabfall, geringere Anteile im Restabfall. Diese Mengen sollen durch folgende Maßnahmen besser getrennt erfasst und der bestehenden Altholz-Verwertung zugeführt werden:

- Getrennte Bereitstellung an der Straße,
- nachgelagerte Sortierung des Sperrabfalls,
- Einführen einer niederschwelligen, digitalen Anmeldung,
- Einrichtung eines 24/7-Recyclinghofs.

Durch die verbesserte Getrennterfassung und Nachsortierung könnten nach Schätzung des Kreises B bis zu 18 Kilogramm mehr Altholz pro Einwohner und Jahr getrennt erfasst und verwertet werden und somit dem Sperrabfall, der häufig als Restabfall zu entsorgen ist, entzogen werden.

Zum Sperrmüllaufkommen im Kreis B:

Wie bei der Restabfallfraktion auch sind eine weitere Abtrennung von Wertstoffen und eine Vermeidung von Fehlwürfen (z. B. Altreifen, Bauschutt, Starterbatterien) wesentliche Ziele. Darüber hinaus soll hier die Weiterverwendung von gebrauchsfähigen Gegenständen gefördert werden. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Ausbau der Zusammenarbeit mit Recyclingkaufhäusern,
- getrennte Bereitstellung der Fraktionen Altholz, Metalle, Elektroaltgeräte und übriger Sperrabfall an der Straße,
- niederschwellige digitale Anmeldung,
- Einrichtung Recyclinghof 24/7.

Durch die geplanten Maßnahmen geht der Kreis B von einem möglichen Rückgang der Sperrmüllmenge um bis zu 20 Kilogramm pro Einwohner und Jahr aus. Hierbei handelt es sich aber nicht um insgesamt rückläufige Abfallmengen, sondern um eine Verlagerung vom derzeitigen Gemisch „Sperrabfall“ in die verschiedenen Wertstoffsammelsysteme.

Rechtliche Anforderungen an die Abfallentsorgung:

Beim Umgang mit Abfällen ist die gesetzlich in der EU-Abfallrahmenrichtlinie sowie im Kreislaufwirtschaftsgesetz festgelegte Abfallhierarchie zu beachten. Die Abfallhierarchie liegt den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung und -bewirtschaftung als Prioritätenfolge zugrunde. Oberstes Gebot ist dabei die Abfallvermeidung, letzte Priorität (nach der sonstigen Verwertung z. B. durch Verbrennung) hat die Beseitigung. Nicht vermeidbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

Die Abfallbeseitigung ist dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzuordnen. Diese lässt sich mittelbar aus dem Sozialstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) sowie aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG ableiten. Bei existenziellen Grundbedürfnissen wie der Abfallentsorgung besteht eine allgemeine staatliche Verpflichtung zur Sicherstellung der Leistungserbringung.

Die Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) umfasst die Verwertungs- und Beseitigungsverfahren einschließlich der Vorbereitung zur Verwertung oder Beseitigung (§ 3 Absatz 22 KrWG). Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE), die in Baden-Württemberg nach § 6 Absatz 1 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG) grundsätzlich die Stadt- und Landkreise sind, haben nach § 20 KrWG die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen. Diese Pflichten obliegen somit im vom Petenten angeführten Beispiel auch dem Kreis B.

Die Pflicht zur Abfallentsorgung ist gesetzlich normiert, die konkrete Ausgestaltung wird aber gemäß § 10 Absatz 1 LKreWiG in der Satzung des jeweiligen öRE geregelt. Dabei legt die Kreislaufwirtschaftssatzung des Kreises B vom 1. Januar 2026 unter anderem fest, dass die Kreislaufwirtschaft die Schonung der natürlichen Ressourcen fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherstellen soll (§ 1 KrWG). Dabei geht die Satzung darauf ein, dass Abfälle vorrangig zu vermeiden sind im Sinne des § 6 Absatz 1 KrWG (§ 1 Absatz 1 der Satzung). Weitere Regelungen zum Einsammeln und zur Entsorgung der Abfälle sind in der Satzung enthalten. Es lässt sich feststellen, dass der Kreis B von seinem Satzungsrecht nach § 10 Absatz 1 LKreWiG Gebrauch macht.

Die Kreislaufwirtschaft ist eine kommunale Kernaufgabe in kommunaler Planungshoheit. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird über Gebühren vollständig

finanziert. Die zuständigen Kommunen bzw. Kreise müssen sicherstellen, dass die Entsorgung flächendeckend, zu sozial verträglichen Preisen und in guter Qualität erfolgt. Die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt vollumfänglich über die Erhebung von Abfallgebühren nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes. Die Gebührenkalkulation umfasst eine Vielzahl von Leistungen und ist daher nicht nur von der Menge des anfallenden (Rest-)Abfalls abhängig.

Vor diesem Hintergrund ist eine Pflichtverletzung des Kreises B bei der kommunalen Abfallentsorgung nicht zu erkennen. Der Kreis setzt die gesetzlichen Anforderungen vollumfänglich um und ist darüber hinauslaufend tätig, um eine weitere Optimierung der Kreislaufwirtschaft im Kreis und insbesondere eine Verminderung der Abfallmengen zu erreichen. Ein struktureller Mangel in der Organisation der Abfallentsorgung oder ein Verstoß gegen geltendes Abfallrecht sind nicht festzustellen.

Die pauschale Aussage, dass Mülltonnen im Kreis B in der Weihnachtszeit generell überquellen, lässt sich in dieser Allgemeinheit nicht bestätigen. Während der Weihnachtsfeiertage kommt es nicht nur im Kreis B zu Verschiebungen der regulären Leerungen, daher stellen überfüllte Behälter oder vorübergehende Mehrmengen temporäre Erscheinungen dar. Diese wurden und werden im Rahmen der bestehenden Betriebsabläufe vor Ort zeitnah abgearbeitet.

Durch die Instrumente des Abfallwirtschaftsplans für Baden-Württemberg und der darauf basierenden Abfallwirtschaftskonzepte ist geregelt, wie die Müllentsorgung in Baden-Württemberg (auch vor dem Hintergrund der Müllentsorgung im Kreis B) verbessert werden kann. Die im AWP genannten Ziele für die kommunale Kreislaufwirtschaft werden durch den Kreis B umgesetzt.

Zusammenfassend ist Folgendes auszuführen:

Das Land Baden-Württemberg arbeitet gemeinsam mit den öRE an einer kontinuierlichen Verbesserung der Abfallwirtschaft und somit auch an einer kontinuierlichen Verbesserung der Müllentsorgung im Land. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Umsetzung des Abfallwirtschaftsplans des Landes, auf welchem die von den öRE zu erstellenden Abfallwirtschaftskonzepte basieren, eine Verbesserung der Abfallwirtschaft und Müllentsorgung sowie eine Reduktion des Abfallaufkommens erreicht werden kann. Die Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Pläne und Konzepte werden entsprechend fortgeschrieben.

Somit wirken sowohl das Land Baden-Württemberg als auch der Kreis B sowie alle anderen öRE im ihnen möglichen Rahmen auf eine Reduzierung der Abfallmenge und eine kontinuierliche Verbesserung der Mülltrennung hin.

Hinsichtlich steigender Abfallgebühren ist zu beachten, dass sich hier auch die allgemeinen Preissteigerungen der letzten Jahre deutlich bemerkbar machen,

sodass eine Senkung bzw. Beibehaltung des aktuellen Gebührenniveaus durch die öRE nur gelingen kann, wenn mögliche weitere Preissteigerungen für die Behandlung, Verwertung und Entsorgung z. B. durch ein entsprechend geringeres Abfallaufkommen – insbesondere beim Restabfall – ausgeglichen werden können. Hier ist also zusätzlich zum vorhandenen Engagement des Landes und der öRE auch das Engagement jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers sowie von Besuchenden bzw. Touristinnen und Touristen notwendig.

Die Verbesserung der kommunalen Kreislaufwirtschaft in Baden-Württemberg basiert auf einem konsequent gelebten Optimierungsprozess, der die kommunale Kreislaufwirtschaft im Land auf ein international beachtetes hohes Niveau geführt hat. An dieser Entwicklung hatten auch die Maßnahmen im Kreis B Anteil.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

20. Petition 17/4812 betr. Brandverhütungsschau

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bezieht sich auf gesetzliche Regelungen in Baden-Württemberg, nach denen Veranstaltungsräume in regelmäßigen Abständen – in der Regel alle drei Jahre – brandschutzrechtlich überprüft werden müssen. Zuständig für diese Prüfungen seien die unteren Verwaltungsbehörden in Baden-Württemberg. Diese verfügten jedoch nicht über ausreichend Personal, sodass Brandverhütungsschauen teilweise verschoben würden.

Der Petent bittet um Prüfung, ob die unteren Verwaltungsbehörden über ausreichende personelle und fachliche Ausstattung verfügen, um die gesetzlichen Vorgaben zur Durchführung von Brandverhütungsschauen einzuhalten.

II. Sachverhalt

Für die Durchführung der in Rede stehenden Prüfungen sind gemäß § 47 Absatz 1 der Landesbauordnung (LBO) grundsätzlich die Baurechtsbehörden zuständig. Die unteren Baurechtsbehörden müssen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend mit geeignetem Fachpersonal besetzt sein (§ 46 Absatz 4 LBO). Hierzu zählt insbesondere mindestens eine Bauverständige/ein Bausachverständiger, die/der das Studium der Fachrichtung Architektur oder Bauingenieurwesen an einer deutschen Universität oder Fachhochschule oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Nach § 47 Absatz 1 LBO haben die Baurechtsbehörden darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von baulichen Anlagen eingehalten werden. Hierzu treffen sie die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen.

Für die petitionsgegenständlichen Veranstaltungsräume bestehen mehrere einschlägige Prüfregime.

Nach der Verwaltungsvorschrift über die Brandverhütungsschau (VwV BVS) sind bauliche Anlagen und Räume zu überprüfen, die aufgrund ihrer baulichen Beschaffenheit oder Nutzung in erhöhtem Maße brandgefährdet sind oder bei denen im Brandfall eine größere Zahl von Personen gefährdet werden kann. Ziel der Brandverhütungsschau ist es festzustellen, ob der Entstehung und Ausbreitung von Bränden in ausreichendem Maße vorgebeugt wird und ob im Brandfall wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten möglich sind.

Gemäß Ziffer 2.9 der VwV BVS unterliegen Versammlungsstätten im Sinne der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) und Discotheken dieser Pflicht.

Darüber hinaus sind nach § 37 VStättVO bestimmte sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen durch anerkannte Sachverständige nach Bausachverständigenverordnung zu prüfen. Die entsprechenden Prüfungen werden vom Betreiber der Versammlungsstätte veranlasst. Die zuständige Baurechtsbehörde wird vom Betreiber sowie von den beauftragten anerkannten Sachverständigen über Zeitpunkt und Ergebnis der Prüfungen informiert.

Nach § 46 Absatz 3 VStättVO haben die Baurechtsbehörden Versammlungsstätten regelmäßig zu überprüfen. Dabei wird insbesondere kontrolliert, ob die Betriebsvorschriften eingehalten werden und ob festgestellte Mängel fristgerecht beseitigt wurden.

III. Rechtliche Würdigung

Unabhängig von der Besetzung der unteren Baurechtsbehörde besteht nach geltendem Recht die Möglichkeit, personelle Engpässe gegebenenfalls dadurch auszugleichen, dass Baurechtsbehörden gemäß § 47 Absatz 2 LBO zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige heranziehen.

Darüber hinaus sieht Ziffer 4 der VwV BVS ausdrücklich vor, dass Sachverständige auch für die Durchführung von Brandverhütungsschauen herangezogen werden können. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen Bauverständige nach § 46 Absatz 4 LBO noch nicht über die erforderliche Berufserfahrung (vier Jahre) verfügen oder wenn die Baurechtsbehörde aus personellen Gründen nicht in der Lage ist, die Brandverhütungsschau innerhalb der vorgesehenen Zeiträume selbst durchzuführen.

Zudem bestimmt Ziffer 4.5 der VwV BVS, dass Brandverhütungsschauen gemeinsam mit anderen sicherheitsrelevanten Prüfungen durchgeführt werden

sollen, insbesondere mit Prüfungen nach der Versammlungsstättenverordnung sowie mit der Feuerstättensschau nach dem Schornsteinfegergesetz. Dadurch kann der organisatorische Aufwand für alle Beteiligten reduziert werden.

Die bestehenden Regelungen tragen damit bereits den praktischen Herausforderungen bei der personellen Besetzung der unteren Baurechtsbehörden Rechnung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für mögliche personelle Engpässe in den unteren Baurechtsbehörden die bauordnungsrechtlichen Vorschriften geeignete Ausgleichsmöglichkeiten vorsehen, insbesondere durch die Heranziehung geeigneter Sachverständiger.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

21. Petition 17/4814 betr. Bau von Mobilfunkmasten

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet erhebliche und anhaltende Mobilfunklücken im Bereich von M. Zudem gibt er an, dass der Bau von Mobilfunkmasten von der Gemeinde und dem Landratsamt H. genehmigt worden sei, diese aber nicht errichtet werden. Der Petent bitet zudem um eine Prüfung, wie im Haushaltsvollzug die Realisierung von genehmigten Mobilfunkmasten sichergestellt wird.

II. Sachverhalt

Der Petent beklagt erhebliche und andauernde Störungen der Mobilfunkversorgung im Bereich von M. Nach seinen Angaben bestehen Baugenehmigungen seitens der Gemeinde bzw. des Landratsamtes H. Dennoch seien bisher keine Mobilfunkmasten errichtet worden. Die Angaben der Bundesnetzagentur bezüglich der 5G-Abdeckung beziehen sich auf den Hauptort der Gemeinde, lassen aber keine Einzelaussagen zu einzelnen Ortsteilen zu. Weiter gibt der Petent an, dass es nicht möglich sei, medizinische oder technische Hilfe anfordern zu können.

Aus hiesiger Sicht ist festzuhalten, dass der Mobilfunkausbau und die Aufrechterhaltung der Versorgung in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber fallen. Die Bundesnetzagentur überwacht als Regulierungsbehörde die Einhaltung der Versorgungsaufgaben und nimmt in diesem Zusammenhang auch Hinweise und Beschwerden zur Netzabdeckung entgegen.

Im Falle eines Notrufs wählt sich das Endgerät automatisch in das bestverfügbare Mobilfunknetz ein – auch dann, wenn es sich nicht um das Netz des

eigenen Mobilfunkanbieters handelt. Eine Notrufversorgung ist somit gewährleistet, sofern mindestens ein Mobilfunknetzbetreiber vor Ort Empfang bietet. Gemäß den Daten des Mobilfunk-Monitorings der Bundesnetzagentur (Stand: Oktober 2025) ist dies in der Gemeinde M. nahezu flächendeckend der Fall. 0,75 Prozent der Gemeindefläche befinden sich in einem Funkloch (keine Netzverfügbarkeit über alle Netzbetreiber hinweg). In diesen Bereichen ist kein Notruf per Mobilfunk möglich.

Der Sachverhalt wurde geprüft und zur Klärung des Sachverhalts eine Stellungnahme des betroffenen Mobilfunknetzbetreibers angefordert. Der Mobilfunknetzbetreiber wurde aufgefordert, zum Sachverhalt des Baus eines neuen Mobilfunkmastes Stellung zu nehmen:

- Sind die [vom Petenten] geschilderten Probleme bekannt?
- Wie stellt sich die Realisierung eines neuen Mobilfunkmastes dar?

Zudem hat das Kompetenzzentrum für Breitband und Mobilfunk im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Kontakt mit dem Bürgermeister der Gemeinde M. aufgenommen, um den Sachverhalt zu erörtern.

Vom Bürgermeister wurde geschildert, dass es sich bei dem genannten Sachverhalt um einen bislang nicht realisierten Mobilfunkmast des betroffenen Mobilfunknetzbetreibers handelt. Er bestätigte die vom Landratsamt H. erteilte Baugenehmigung. Für den Mobilfunkstandort wurde im September 2024 eine entsprechende Genehmigung erteilt. Seitdem ist die Realisierung des Standorts nicht fortgeschritten.

Der betroffene Mobilfunknetzbetreiber gab an, dass sich der Standort bislang in einer internen Überprüfung befand. Diese interne Prüfung wurde Anfang Februar 2026 abgeschlossen. Der Standort in M. hat nun eine Freigabe für den Bau erhalten. Der Ausbau wird vom betroffenen Mobilfunknetzbetreiber nun weiter vorangetrieben und in Abstimmung mit den zuständigen Stellen koordiniert. Hierzu steht dieser mit dem Bürgermeister von M. in Kontakt.

III. Rechtliche Würdigung

Seit der Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes im Jahr 1998 liegt der Ausbau der Netze primär in der Verantwortung der privaten Mobilfunknetzbetreiber. Diese entscheiden grundsätzlich nach eigenwirtschaftlichen Kriterien über Standorte. Darüber hinaus sind die Unternehmen an staatliche Versorgungsaufgaben gebunden.

Die Sicherstellung einer flächendeckenden und angemessenen Mobilfunkversorgung obliegt grundsätzlich den Mobilfunknetzbetreibern im Rahmen der ihnen von der Bundesnetzagentur bei der Frequenzteilung auferlegten Versorgungsverpflichtungen. Die Bundesnetzagentur überwacht als Regulierungsbehörde die Einhaltung dieser Verpflichtungen und kann bei Verstößen entsprechende Maßnahmen anordnen.

Der Mobilfunkausbau wird durch die Mobilfunkförderung des Bundes flankiert. Die Förderrichtlinie für das Mobilfunkförderprogramm ist Ende 2024 ausgelaufen und wurde nicht verlängert. Das Land unterstützt durch das Kompetenzzentrum für Breitband und Mobilfunk im Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG) bei der Realisierung der geförderten Mobilfunkstandorte (beispielsweise durch das Standorterfassungstool), stellt jedoch keine eigenen Mittel für den Ausbau von Mobilfunkmasten zur Verfügung.

Eine Zuständigkeit des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen für den Bau von Mobilfunkmasten besteht nicht. Eine Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg durch einen Haushaltsvollzug ist nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

22. Petition 17/4819 betr. Antrag auf Auskunft nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), Bearbeitungsdauer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Nichtbeantwortung seiner Anfragen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) durch eine Stadt.

II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30. November 2025 beantragte der Petent bei der Stadtverwaltung der Stadt 29 Auskünfte zu Kriegsgräbern. Zum einen beantragte er die Auskunft, ob der amtliche Gräbernachweis des Friedhofs der Stadt zwischen dem 22. April 1969 und dem 30. November 2025 ergänzt wurde; zum anderen ersuchte der Petent in 28 Fällen um Auskunft, ob die militärische Einheit der aufgeführten, verstorbenen Personen der Stadt bekannt sei. Er berief sich hierbei auf einen Anspruch nach dem LIFG und gab an, dass die Auskunftsgesuche für eine Zuarbeit an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. benötigt würden.

Zum Zeitpunkt der Petitionseinlegung hatte die Stadt die Anfrage des Petenten noch nicht beantwortet; der Petent hatte sich nach seiner Antragstellung nicht nochmal an die Stadt gewandt, etwa um sich nach dem Bearbeitungsstand seiner Anfrage zu erkundigen.

Die Stadt teilte mit, dass sie dem Anliegen des Petenten nachkommen wolle. Grund für die verzögerte Bearbeitung sei ein kurzfristiger und noch andauernder Ausfall der Sachgebietsleitung Friedhof bei der Stadtverwaltung gewesen; dies bitte man zu entschuldigen.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 trat das Stadtarchiv der Stadt mit dem Petenten in Kontakt, beantwortete ihm bereits einige Teilaspekte seiner Anfrage und bat den Petenten zu anderen Punkten um Konkretisierung seiner Angaben. Zudem erhielt der Petent das Angebot, für eine persönliche Archivrecherche im Stadtarchiv vorbei zu kommen sowie telefonisch mit der zuständigen Mitarbeiterin des Stadtarchivs Kontakt aufzunehmen, um weitere Details abzustimmen.

Eine Rückfrage bei der Stadt ergab, dass es sich bei den angefragten Unterlagen um kommunales Archivgut handelt.

III. Rechtliche Würdigung

Der Zugang zu amtlichen Informationen richtet sich in Baden-Württemberg grundsätzlich nach dem LIFG, sofern dem LIFG keine spezialgesetzliche Anspruchsgrundlage nach § 1 Absatz 3 LIFG vorgeht. Das LIFG verdrängt keine spezialgesetzlichen Informations Zugangsregelungen. Es tritt zurück, soweit abschließende besondere Rechtsvorschriften bestehen, so beispielsweise für Archivgut.

Da es sich bei den angefragten Informationen um kommunales Archivgut im Sinne des § 12 Landesarchivgesetz (LArchG) handelt, sind die Vorschriften des Landesarchivgesetzes vorrangig. Ansprüche auf Zugang zu kommunalem Archivgut werden von § 12 Absatz 4 Satz 4 LArchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 LArchG abschließend und damit vorrangig geregelt. Im Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist das LIFG demnach gemäß § 1 Absatz 3 LIFG verdrängt.

Die Stadt hat das grundsätzliche Bestehen des Anspruchs des Petenten bejaht und mit Schreiben vom 10. Februar 2026 mit dem Petenten Kontakt aufgenommen; unter anderem wurde dem Petenten angeboten, die vorhandenen Daten im Stadtarchiv einzusehen.

Die Stadt kommt dem Begehren des Petenten folglich nach; eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des LArchG im Einzelnen erübrigt sich somit an dieser Stelle. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Stadt kein Fristversäumnis vorgeworfen werden kann, da im LArchG keine Frist zur Gewährung des Zugangsanspruchs festgelegt ist. Zudem sei abschließend angemerkt, dass seitens des Petenten hätte erwogen werden können, sich vor der Petitions einlegung zunächst bei der Stadt nach dem Bearbeitungsstandes des Antrags zu erkundigen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

23. Petition 17/4820 betr. Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen

Der Petent berichtet u. a. vom Alltag in einer vollständig selbstverantworteten Wohngemeinschaft und beklagt, dass es für diese Wohngemeinschaften keine Kontrollen gäbe. Aus seiner Sicht sei es wichtig, für diese Wohnform eine Heimaufsicht zu entwickeln. Darüber hinaus bittet er um Prüfung, wie pflegende Angehörige durch das Land Baden-Württemberg unterstützt werden können.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kontrolle der Wohngemeinschaften und Heimaufsicht

Das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) ist aktuell novelliert und seit dem 28. Februar 2026 durch das Teilhabe- und Pflegequalitätsgesetz (TPQG) abgelöst worden. Bereits während der Geltungsdauer des WTPG unterlagen ausschließlich die anbietergestützten ambulant betreuten Wohngemeinschaften dem Anwendungsbereich des Gesetzes und somit auch der Überwachung durch die Heimaufsichtsbehörden.

Mit Inkrafttreten des TPQG wurden jetzt auch diese Wohngemeinschaften aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen und unterliegen damit keiner ordnungsrechtlichen Kontrolle mehr. Damit soll das Vertrauen in die Anbieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften gestärkt und mehr Gestaltungsspielraum für kreative Lösungen und die Umsetzung individueller Konzepte geschaffen werden. Im Übrigen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ambulant betreute Wohngemeinschaften dem häuslichen Setting zuzurechnen sind und, im Gegensatz zu stationären Einrichtungen, bereits nach den bisherigen Regelungen nur einer eingeschränkten Prüfung durch die Heimaufsichtsbehörde unterlagen. Da die Prüfung des ambulanten Pflegedienstes, der von den in den Wohngemeinschaften lebenden Pflegebedürftigen ggfs. in Anspruch genommen wird, dem Medizinischen Dienst bzw. dem Prüfdienst des Verbands der Privaten Krankenversicherung e. V. obliegt, sind die pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner in den Wohngemeinschaften auch künftig nicht schutzlos gestellt.

Nach § 2a Absatz 2 TPQG richtet das Sozialministerium im Übrigen eine Beschwerdestelle ein. Diese Beschwerdestelle wird im Sinne einer Ombudsfunktion eingehende Anfragen und Problemanzeigen, insbesondere von Bewohnerinnen und Bewohnern ambulant betreuter Wohngemeinschaften, sowie von deren An- und Zugehörigen bearbeiten.

Zudem soll ein Zertifizierungsverfahren für ambulant betreute Wohngemeinschaften außerhalb des Ordnungsrechts eingeführt werden, dem sich Anbieter freiwillig unterziehen können und bei Erfüllung der Kriterien ein Qualitätssiegel erhalten. Damit wird eine Qualitätssicherung außerhalb des Ordnungsrechts aufrechterhalten und ist für die Betroffenen, das heißt die

Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen und ihre An- und Zugehörigen, Transparenz darüber hergestellt, ob es sich um eine Wohngemeinschaft handelt, die sich gewissen Qualitätskriterien verschrieben hat.

2. Unterstützung von pflegenden Angehörigen

Wie vom Petenten ausgeführt möchten ältere Menschen möglichst lange selbstständig in ihrem sozialen Umfeld leben – auch wenn sie Unterstützung und Pflege brauchen. Das Land Baden-Württemberg fördert deshalb verschiedene Unterstützungs- und Entlastungsangebote im Alltag – vor allem für ältere Menschen, Menschen mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie ihre An- und Zugehörigen. Diese Angebote sollen helfen, den Alltag selbstständig und mit guter Lebensqualität zu meistern und gleichzeitig pflegende An- und Zugehörige zu entlasten.

Die in Baden-Württemberg eingerichteten Pflegestützpunkte geben kostenlos Auskunft und Beratung „Rund um das Thema Pflege“ und können Unterstützungshilfen in räumlicher Nähe aufzeigen.

Mit Verordnung der Landesregierung zur Änderung der UstA-VO vom 10. Dezember 2024 wurde darüber hinaus eine Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag durch ehrenamtliche Helferinnen und Helfer im Rahmen der Einzelhilfe eingeführt. Die Hilfe umfasst ehrenamtliche niedrigschwellige Betreuungs- und/oder Entlastungsleistungen, die auch von Nachbarinnen und Nachbarn oder Freunden/Bekannten erbracht werden können.

Fragen und Auskünfte zum Einsatz ehrenamtlicher Einzelhelferinnen und Einzelhelfern können auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg über den beigefügten Link eingesehen und heruntergeladen werden: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/pflege/ehrenamt-und-selbsthilfe/erkennung-einzelhelfende>.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

24. Petition 17/4841 betr. Sicherheit personenbezogener Daten

I. Gegenstand der Petition

Unter Hinweis auf den bekannt gewordenen Hackerangriff auf eine Gemeinde bittet der Petent um Prüfung, wie die Sicherheit von personenbezogenen Daten bei unteren Verwaltungsbehörden des Landes Baden-Württemberg verbessert werden kann.

II. Sachverhalt

Der Petent schildert die Auswirkungen des Cyberangriffs auf eine Gemeinde. Es seien zahlreiche persönliche und vertrauliche Daten abgeflossen. Das Ausmaß des Datenabflusses sei noch nicht abschätzbar. Die Gemeinde räume Fehler ein und bestätige, dass zahlreiche hochsensible Daten abgeflossen seien. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz untersuche als zuständige Behörde den Vorfall, äußere sich aber nicht zum laufenden Verfahren.

III. Rechtliche Würdigung

Die Anforderungen an die Sicherheit personenbezogener Daten bei den Städten und Gemeinden und den unteren Verwaltungsbehörden ergeben sich aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Zuständige Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Anwendung dieser Vorschriften ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI). Dieser ist eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen, oberste Landesbehörde. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben und der Ausübung seiner Befugnisse völlig unabhängig. Der Landesregierung ist es daher verwehrt, Auskünfte vom LfDI zu verlangen. Der LfDI berichtet jährlich in seinem Tätigkeitsbericht über seine Arbeit.

Zur Sicherstellung des Datenschutzes in den unteren Verwaltungsbehörden sowie den Städten und Gemeinden kann allgemein ausgeführt werden:

Die Sicherstellung des Datenschutzes durch technische und organisatorische Maßnahmen gehört nach Artikel 25, 32 DSGVO zu den zentralen Anforderungen des Datenschutzes. Demnach trifft der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Geeignete Maßnahmen sind in § 3 LDSG benannt. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich auf ihre Erforderlichkeit zu prüfen und ggf. umzusetzen. Technische Maßnahmen sind geeignet, um die Gewährleistung des Schutzes der Verarbeitung und der Daten durch physische und IT-technische Maßnahmen zu unterstützen. Als neue technische Maßnahme wurde in das LDSG die Abschottung von internen Systemen vor unbefugten Zugriffen aus öffentlichen Telekommunikationsnetzen aufgenommen. Eine häufige Ursache für Datenschutzvorfälle ist nämlich die unnötige direkte Anbindung von rein internen Systemen an das Internet. Organi-

satorische Maßnahmen sollen die Gewährleistung des Schutzes der Verarbeitung und der Daten durch Anweisungen und Vorgaben unterstützen.

Hiesig bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Sicherheit personenbezogener Daten bei den unteren Verwaltungsbehörden nicht gewährleistet ist. Die Tätigkeitsberichte des LfDI, die jährlich vorgelegt werden, lassen einen solchen Schluss nicht zu. Sofern von Verstößen gegen den Datenschutz berichtet wird, handelt es sich um Einzelfälle.

Darüber hinaus hat das Innenministerium für seinen Ressortbereich eine Leitlinie zur Informationssicherheit herausgegeben. Von Cybersicherheitsvorfällen betroffene Stellen können außerdem die Unterstützung der Cybersicherheitsagentur Baden-Württemberg in Anspruch nehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

25. Petition 17/4846 betr. Überwachung von Tourismusprojekten

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beklagt, dass die Ausgaben für das Projekt „Schwarzwald Marie“ zu hoch sind und unterschiedliche Aussagen zu den tatsächlichen Kosten bestehen. Er bittet um Prüfung, in welchem Rahmen das Projekt überwacht wurde, um Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen.

II. Sachverhalt

Das Projekt „Schwarzwald Marie“ wurde im Rahmen der „kriteriengebundenen Tourismusmarketingförderung“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus gefördert. Es handelt sich dabei um ein umfassendes Marketingprojekt der Schwarzwald Tourismus GmbH (STG) mit digitalen Elementen. Die virtuelle Werbefigur „Schwarzwald Marie“ soll als digitale Markenbotschafterin dienen, die den Schwarzwald und seine Markenwerte erlebbar macht. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Chatbot entwickelt.

Die Kosten für den Chatbot belaufen sich gemäß STG auf rund 111 000 Euro. Aufgrund eines Missverständnisses wurden in den Medien hierfür Kosten in Höhe von 216 000 Euro kommuniziert. Die 111 000 Euro beinhalten u. a. die Visualisierung, Charakterentwicklung und Nutzeransprache des Chatbots. Für alle Kosten im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz sind im Rahmen des Projektes 216 000 Euro eingeplant. Da das Projekt noch nicht abgeschlossen ist, liegen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit

und Tourismus noch keine Rechnungen vor, sodass zum jetzigen Zeitpunkt keine Angaben zu den tatsächlichen Kosten gemacht werden können.

Für das gesamte Projekt wird von einer geplanten Gesamtinvestition in Höhe von 1 022 069,41 Euro ausgegangen. Neben der Entwicklung des Chatbots und dem Einsatz Künstlicher Intelligenz werden im Rahmen des Projektes groß angelegte Marketingkampagnen umgesetzt und Kommunikationsstrategien für den Schwarzwald erarbeitet. Im Rahmen der Tourismusmarketingförderung wurden in drei Förderanträgen insgesamt maximal 801 301,85 Euro im Wege der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag bewilligt. Die tatsächliche Investitionshöhe kann erst nach Projektabschluss genau beziffert werden. Eine mögliche Erhöhung der Gesamtinvestition seitens der STG hat jedoch keine Auswirkung auf die maximale Förderhöhe.

III. Rechtliche Würdigung

Die Marketingförderung des Landes erfolgt grundsätzlich nur auf der Landesebene und der Ebene der sechs regionalen Destinationsmanagementorganisationen (DMO) für die sechs Reisegebiete (Schwarzwald, Nördliches Baden-Württemberg, Region Stuttgart, Schwäbische Alb, Oberschwaben-Allgäu, Bodensee). Die STG ist die zuständige DMO für die Region Schwarzwald und als solche grundsätzlich für die touristische Marketingförderung antragsberechtigt. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden dabei stets nach objektiven Kriterien an die DMO ausgereicht. Die Förderbedingungen waren und sind im Sinne der Objektivität und Transparenz für alle potenziellen Antragsteller gleichermaßen zugänglich und bekannt.

Die Förderentscheidung für das Projekt „Schwarzwald Marie“ basierte, wie in der Tourismusmarketingförderung üblich, auf einem detaillierten Projektkonzept, einer nachvollziehbaren Beschreibung der Zielsetzungen und einer fachlichen Bewertung des Beitrags zur Umsetzung der Ziele und Handlungsfelder aus der Tourismuskonzeption Baden-Württemberg. Die Umsetzung entsprechend der Bewilligung liegt in der Verantwortung der Projektträger, in dem Fall also der STG.

Die Angemessenheit einer Projektförderung kann nur nach Abschluss des Projekts und mit Vorliegen der Sachberichte im Abgleich mit den gesteckten Zielen beurteilt werden. Die Umsetzung des Projekts läuft noch bis voraussichtlich Frühjahr 2026. Sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums muss die STG alle Unterlagen zur Prüfung des Verwendungsnachweises bei der L-Bank vorlegen. Dabei handelt es sich – wie bei der Projektförderung üblich – um einen zahlenmäßigen Nachweis und einen Sachbericht, welcher auch die Zielerreichung aus Sicht des Projektträgers (in diesem Fall die STG) beinhaltet. Alle Unterlagen werden anschließend dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zur abschließenden Prüfung vorgelegt. Wenn die Prüfung keine Beanstandungen ergibt, gilt das Projekt als abgeschlossen. Bei einer nicht dem Verwendungszweck entsprechenden Ver-

wendung der Mittel behält sich der Zuwendungsgeber, in dem Fall das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen.

Wenngleich die Erfolgsbewertung eines noch laufenden Projekts wie der KI-generierten Markenbotschafterin „Schwarzwald Marie“ nur bedingt möglich ist, kann zum aktuellen Zeitpunkt aufgrund der bislang erfolgten Umsetzungsschritte von einer zweckmäßigen und angemessenen Verwendung der Fördermittel ausgegangen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

24.6.2026

Die Vorsitzende:

Achterberg